

**Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

Bremen, 17.08.2015
Bearbeitet von:
Dr. Helmut Gottwald
Tel.: 361 – 2075

Lfd. Nr. L-12-19

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10.09.2015**

und

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 1.10.2015**

Jahresbericht 2014 der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

A. Problem

Gem. § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz „haben die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen.“

B. Lösung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz legt in Abstimmung mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für das Jahr 2014 vor. Der Bericht wird nach Kenntnisnahme durch die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder versandt und auf den Internetseiten der beiden Ressorts veröffentlicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr war bei der Erstellung des Berichts im Rahmen seiner Fachaufsicht für die Bereiche Immissionsschutz und Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz-EVPG direkt beteiligt.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Jahresbericht 2014 der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den Jahresbericht 2014 der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis.

Anlage:

Jahresbericht 2014 der Gewerbeaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

DIE SENATORIN FÜR WISSENSCHAFT,
GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

JAHRESBERICHT 2014

GEWERBEAUF SICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



Freie
Hansestadt
Bremen

Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Redaktion:

Dr. Helmut Gottwald, Gertrud Vogel, Reinhard Wegener-Kopp

(Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Juli 2015

Bildnachweise im Text:

Copyright Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Foto auf dem Umschlag:

Überwachungstätigkeit Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Copyright Bildnachweis Gewerbeaufsicht des Landes Bremen)



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.....	5
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	7
1 Allgemeines	8
1.1 Personal- und Aufgabenentwicklung	8
„Psychische Belastungen geraten stärker in den Blick“.....	8
1.2 Fortbildung	11
1.3 Ausbildung in der Bremer Gewerbeaufsicht	14
Einstieg in ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld.....	14
1.4 Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“	19
Prima-Kita - Präventiver und mitarbeiterorientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen	19
PRO-AKTIV! - Transfer für Pflegeeinrichtungen	20
OptimAG - Optimierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Kfz-Gewerbe	21
2 Öffentlichkeitsarbeit	22
2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen	22
Kongress für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bremen.....	22
2.2 Runder Tisch „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“	23
3 Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz	24
3.1 Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)	26
Umsetzung der drei Arbeitsprogramme durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ..	26
GDA Arbeitsprogramm Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA)	29
GDA-Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE).....	30
GDA-Arbeitsprogramm psychische Belastungen bei der Arbeit (Psyche).....	30
3.2 Unfalluntersuchung im Land Bremen	31
Arbeitsunfälle - viele Ursachen	31
Die unendliche Geschichte - Absturzunfälle durch nicht durchtrittsichere Dächer	32
Vorgaben im Arbeitsschutz für gefährliche Arbeiten.....	33
Unfälle mit Gefahrstoffen	36
Gefährlicher Gasaustritt im Lebensmittelbetrieb.....	36
Flugbetrieb unterbrochen	37
Kennzeichnung von begasten Containern	38
3.3 Erhöhter Aufwand bei der Aufsicht überwachungsbedürftiger Anlagen	40
4 Technischer Verbraucherschutz	43
4.1 Gefährlichen Produkten in Bremen konsequent begegnet	44
Sicherheit von weichem Spielzeug	46
Prüfung von Tisch-Mehrfachsteckdosen.....	48
Prüfung benzinmotorangetriebener Maschinen des Bau- und Gartenbereiches.....	48



Einfuhr von Laserpointern - intensive Zusammenarbeit mit dem Zoll.....	49
4.2 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	51
Im Mittelpunkt steht das Ökodesign	51
4.3 Auch Maschinenstraßen müssen sicher sein!	54
4.4 Strahlenschutz.....	57
Radiumpräparate als Injektionslösung für die ambulante Behandlung.....	58
5 Sozialer Arbeitsschutz.....	59
5.1 Arbeitszeit - Errichtung von Offshore-Anlagen	59
Arbeiten auf See und an der Hafenkante - Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und/oder Offshore Arbeitszeitverordnung (Offshore ArbZV)?.....	59
5.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr	61
Überprüfung in bremischen Betrieben	61
Kontrolle des Fernbuslinienverkehrs im Straßenverkehr	62
Betriebskontrolle eines Bremer Unternehmens als Dienstleister einer Produktionsstätte....	63
6 Immissionsschutz	65
6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	65
6.2 Schallübertragung durch Blockheizkraftwerk führte zur Schlaflosigkeit	67
6.3 Varianten der Geruchsreduktion bei Bremer Kaffeeröstern.....	70
Funktionsprinzip Biofiltration	70
Funktionsprinzip RNV	71
6.4 Eine andere Art der Küchenabluftbehandlung	73
Abluftreinigung mit nichtthermischem Plasma	73
7 Arbeitsmedizin	75
7.1 Organisation, Personal	75
7.2 Übersicht über die Tätigkeiten des Landesgewerbearztes	75
Außendienst	75
Innendienst.....	75
7.3 Einzelbeispiele von Berufskrankheiten	77
Gonarthrose	77
Abgrenzung der Verursachung durch kniende Tätigkeiten und Unfallfolgen	79
8 Jahresbericht des Hafenskapitäns	82
8.1 Jahresbericht der Hafenspektionen Bremischer Häfen.....	82
Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs.2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes ...	82
Anhang	84
1. Dienststellenverzeichnis (Stand 31.12.2014)	85
2. Abbildungsverzeichnis	87
3. Tabellenverzeichnis	88
4. Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 89)	88
5. Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 106)	88



Vorwort

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch in diesem Jahr gibt die bremische Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung im Rahmen ihres Jahresberichts 2014 einen Überblick über ihre Aktivitäten. Die Berichte spiegeln die Bandbreite der Aufgaben und Themen wider. Ob im Arbeitsschutz, in der Marktüberwachung oder im Umweltschutz: Die fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Gewerbeaufsicht steigen, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen kommt der Steuerung über Ziele und Priorisierung bei der Aufgabensetzung eine wachsende Bedeutung zu. Die notwendige fachliche Qualifikation lässt sich nur über entsprechende Aus- und Fortbildung sicherstellen. An dieser Stelle müssen wir uns im bundesweiten Vergleich nicht verstecken. Dies gilt auch für die Altersstruktur in der Gewerbeaufsicht.



Der Arbeitsschutz ist mit einer sich dynamisch verändernden Arbeitswelt konfrontiert und muss Schritt halten mit der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung (Industrie 4.0), der zunehmenden Flexibilisierung von Raum und Zeit, atypischen Beschäftigungsverhältnissen sowie dem demographischen Wandel.

Die Evaluation der ersten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) zeigt unter anderem, dass weiterhin an der Optimierung und Standardisierung der Prozesse, insbesondere der Überwachungstätigkeit, gearbeitet werden muss und auch die Kooperation mit anderen Akteuren im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu vertiefen ist. Das Präventionsgesetz bietet hier konkrete Ansatzpunkte.

Im Rahmen der zweiten GDA - Periode (2013 - 2017) wurde im Berichtsjahr das Arbeitsprogramm Muskel- Skelett-Erkrankungen gestartet und das Arbeitsprogramm psychische Belastungen am Arbeitsplatz pilotiert. Für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sind gerade mit dem letztgenannten Programm, das im besonderen Maße für neue Herausforderungen im Arbeitsschutz steht, umfassende Qualifizierungsmaßnahmen verbunden.

Eine Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsmitteln. Durch eine gezielte Marktüberwachung trägt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen maßgeblich dazu bei,



dass Arbeitsmittel aber auch Verbraucherprodukte den hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Im Bereich des Immissionsschutzes bleibt die Umsetzung der Anforderungen aus der Industrieemissions- Richtlinie und insbesondere Sicherstellung der regelmäßigen Überwachung von besonders umweltrelevanten Anlagen zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger und der Umwelt im Fokus.

Dieser Bericht gibt einen guten Überblick über die Aufgabenvielfalt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt mein Dank für das große Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen und darüber hinaus.

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen



Vorwort

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kann mit Stolz auf ein erfolgreiches Jahr 2014 blicken. In Zeiten zunehmender Innenentwicklung treffen Wohnen und Arbeiten wieder häufiger in Nachbarschaften aufeinander. Im Fokus liegen dabei der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Umwelt. Es sind nicht nur Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sorgfältig zu prüfen, um die Lebensqualität in den Quartieren zu sichern - auch eine konsequente Überwachung von Betrieben sorgt dafür, dass Mängel ent-



deckt und zeitnah behoben werden. Die Prozesse zur Überwachung, insbesondere der Anlagen nach der Richtlinie der Industrieemissionen, haben sich inzwischen eingespielt, sodass das Überwachungsprogramm für diese Anlagen in Fahrt gekommen ist.

Die angespannte Personalsituation bleibt eine Herausforderung. Trotz allem ist es erneut gelungen, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Ressourcensteuerung mit Prioritätensetzung wird auch in den kommenden Jahren ein tragendes Element im Rahmen der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht bleiben.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht danke ich für den unermüdlischen und engagierten Einsatz, den sie auch im Jahr 2014 wieder für Mensch und Umwelt im Land Bremen geleistet haben.

Dr. Joachim Lohse

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen



1 Allgemeines

1.1 Personal- und Aufgabenentwicklung

„Psychische Belastungen geraten stärker in den Blick“

Personelle Entwicklung

Das Jahr 2014 war für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen von weitgehender personeller Kontinuität geprägt. Die Gewerbeaufsicht ist zwar von der Einsparverpflichtung im bremischen öffentlichen Dienst genauso betroffen wie auch andere operativ tätige Dienststellen im Bundesland. Jährlich muss das Personal rechnerisch um 1,5% reduziert werden, was dauerhaft zu einer angespannten personellen Situation führt. Aber im Berichtsjahr ließ sich der Abbau ohne große Verwerfungen bewerkstelligen. Zwar gab es unterjährig immer mal wieder Lücken an der einen oder anderen Stelle, weil die Personalsteuerung in zeitlicher Hinsicht nicht immer passgenau erfolgen kann; insgesamt aber wurde die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebes stets gewährleistet. Gegen Ende des Jahres entspannte sich die personelle Situation im Außendienst etwas, weil die drei vor Jahresfrist eingestellten neuen Kollegen und Kolleginnen das erste Jahr ihrer Ausbildung abgeschlossen hatten und jetzt sukzessive an die eigenverantwortliche Tätigkeit herangeführt werden. Für das Jahr 2015 sind weitere Neueinstellungen als Ersatz für ausscheidende Kolleginnen und Kollegen geplant.

Im Immissionsschutz besteht weiterhin Personalbedarf, der durch die Einführung der Industrie-Emissions-Richtlinie der Europäischen Union entstanden ist. Zwar war schon im Jahr 2013 ein Kollege aus dem Arbeitsschutz in den Immissionsschutz umgesetzt worden. Dies hat auch zu einer Entlastung geführt, aber nicht in dem Maße, wie es notwendig wäre, um die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Überwachungen von spezifischen genehmigungsbedürftigen Anlagen sicherzustellen. Ähnliches gilt, wie auch in den Vorjahren, für den Bereich Fahrpersonalrecht, für die Marktüberwachung und den allgemeinen Arbeitsschutz.

EDV-Probleme

Das Berichtsjahr war geprägt durch den Übergang der EDV-Betreuung auf einen externen Dienstleister. Die Landesregierung hatte beschlossen, die Zuständigkeit aus den einzelnen Dienststellen zu einer zentralen Stelle zu verlagern. Für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ergaben sich aufgrund der Komplexität der Anforderungen wesentlich erhöhte und auch zeitlich sehr umfangreiche Abstimmungsbedarfe



bei dem elektronischen Fachverfahren IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz). Das ist eine von zahlreichen Ländern genutzte Software, mit der die Arbeitsschutzbehörden ihre Vorgänge erfassen. Im Jahr 2015 wird dieser Bereich deshalb um einen EDV-Spezialisten verstärkt, der auch für das Controlling, das aus diesem Informationssystem generiert wird, zuständig sein wird.

Aufgabenerledigung

Aufgesucht wurden im Berichtsjahr in den Bereichen Arbeitsschutz und Immissionsschutz insgesamt 1.175 Betriebe, in denen 1.823 Dienstgeschäfte durchgeführt worden sind. Die Vorjahreszahlen wurden damit nicht ganz erreicht. Die Gründe liegen u.a. in personellen Vakanzen durch Krankheit und Inanspruchnahme von Elternzeit. Die Zahl der Verwarnungen ist im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen, die Zahl der Bußgelder leicht zurückgegangen. Entgegen des Vorjahrestrends ist die Zahl der Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen im Arbeitsschutz wieder rückläufig.

Die Zahl der Außendienstgeschäfte auf Baustellen ist wieder zurückgegangen. Hier wurden 532 Besichtigungen durchgeführt. Ursache ist, dass die im Vorjahr gestiegene Kontrolltätigkeit bei Abbrüchen, bei denen es zu hohen Immissionen in den Bereichen Staub, Lärm und Erschütterungen kam, nicht mehr in dem Maße wie zuvor nötig war. Insbesondere die zunehmenden Abbrüche von Bunkern aus dem Zweiten Weltkrieg hatten die Gewerbeaufsicht noch im Vorjahr in besonderem Maße gefordert. Mittlerweile haben die beteiligten Behörden einen eingespielten Umgang gefunden.

Ein Schwerpunkt des präventiven Arbeitsschutzes lag auch im Berichtsjahr auf der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation - es wurden 170 Systemkontrollen (Vorjahr: 180) durchgeführt. Bei den Systemkontrollen werden der Aufbau der Arbeitsschutzorganisation und die für den Arbeitsschutz wesentlichen Abläufe im Betrieb berücksichtigt. Diese Besichtigungen erfolgen aufgrund einer risikoorientierten Priorisierung, welche auf einer Kombination der Kriterien Wirtschaftsklasse, Beschäftigtenzahl, letzte Besichtigung und Erfahrungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit dem jeweiligen Betrieb basiert. Dieser risikoorientierte Ansatz dient auch dem effizienten Ressourceneinsatz vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation bei gleichzeitiger Zunahme gesetzlich verpflichtender Aufgaben. Großen Raum nahm in diesem Zusammenhang auch die Beteiligung der Gewerbeaufsicht



des Landes Bremen an der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ein. Die GDA wurde 2008 etabliert und gesetzlich verankert, um die Effizienz und Qualität des Arbeitsschutzes in Deutschland zu steigern. Im Berichtsjahr stand dabei das Arbeitsprogramm „Organisation“ im Mittelpunkt, das in den folgenden Jahren mit den zusätzlichen Arbeitsprogrammen „MSE“ (Muskel-Skelett-Erkrankungen) und „Psyche“ (Psychische Belastungen am Arbeitsplatz) fortgesetzt wird. Besonders das Programm „Psyche“ stellt für den Arbeitsschutz insgesamt und damit auch für die Gewerbeaufsicht eine große Herausforderung dar. Viele Beschäftigte erleben eine hohe Arbeitsintensität. Sie arbeiten unter starken Termin- und Leistungsdruck, erledigen mehrere Aufgaben gleichzeitig, sind Störungen bei der Arbeit ausgesetzt, arbeiten sehr schnell oder an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Jede dieser Arbeitsbedingungen kann in unterschiedlichem Ausmaß belasten. Der Anteil der Beschäftigten, die sich häufig körperlich und emotional erschöpft fühlen, nimmt mit der Anzahl der oben genannten Bedingungen zu. Die Stressgefahr steigt, je öfter und je mehr Beschäftigte über Merkmale intensiver Arbeit wie beispielsweise starken Termin- und Leistungsdruck berichten. Deshalb gilt es, psychische Belastung und Anforderungen stärker in den Blick zu nehmen. Aufgabe der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist es, dabei zu kontrollieren, ob sich die Unternehmen angemessen mit dem Thema auseinandersetzen. Das ist kein leichtes Unterfangen für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte, die nahezu ausschließlich aus technischen Berufen kommen. Auch aus diesem Grund versucht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Kolleginnen und Kollegen mit psychologischer oder sozialwissenschaftlicher Ausbildung zu gewinnen. Nicht nur in Bremen, sondern auch bundesweit wird damit seit einiger Zeit Neuland beschritten.

Ansprechpartner: Jörg Henschen
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



1.2 Fortbildung

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht im Land Bremen wird jährlich auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage aufgestellt und unterteilt sich in branchen- und themenspezifische Fachfortbildungen sowie Veranstaltungen im AFZ (Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst in Bremen) mit Bezug zur Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2014 haben sich 34 Aufsichtspersonen in den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz in insgesamt 54 fachspezifischen Veranstaltungen und an 12 AFZ-Veranstaltungen weitergebildet. Vor dem Hintergrund des steten Wandels in der Arbeitswelt und des fortschreitenden Standes der Technik wurde in der im Jahr 2014 verabschiedeten LASI-Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ (LV 1) festgelegt, dass jeder Aufsichtsperson mindestens 40 Zeitstunden zur Aufrechterhaltung seiner Kompetenzen zustehen sollte.

Arbeitsschutz

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht:

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie,
- sozialer Arbeitsschutz,
- Fahrpersonalrecht,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Gefahrstoffe.

In-House-Veranstaltungen:

- Fragetechniken: Wie frage ich in der Art eines Audits?,
- Gefährdungsbeurteilung bei künstlicher optischer Strahlung (inclusive Laser) und UV-Schutz (besonders bei Arbeiten im Freien) - Aufgaben der GAA,
- ArbMedVV und DGUV-Vorschrift 2 (hier: Alternative Betreuung)
- effektive Zusammenarbeit Arbeitsschutz / Marktüberwachung,
- Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.



Verbraucher- und Drittschutz

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht:

- Produktsicherheitsrecht,
- Chemikalienrecht,
- Biozide,
- Energieverbrauchsrelevante Produkte,
- Sprengstoffrecht,
- Strahlenschutzrecht.

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Veranstaltungen, Fortbildungstage und Personentage dar.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungen	5	3	42
Externe Fortbildungen	18	27	36,5
Gesamt	23	30	78,5

Tab. 1: Fortbildungen im Bereich Arbeits-, Verbraucher- und Drittschutz

Es arbeiten 16 Vollzeitkräfte im Bereich Arbeitsschutz und sieben Vollzeitkräfte im Bereich Verbraucher- und Drittschutz. Durchschnittlich wurden 3,3 Personentage für die Fortbildung in den unterschiedlichen Fachthemen aufgewendet. Dies entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr rund 1,5% der Arbeitszeit.

Immissionsschutz

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht:

- Störfallverordnung,
- Lärmimmissionen,
- Luftreinhaltung,
- Umweltinspektionen.

Die In-House-Veranstaltung „Fragetechniken“ diente ebenfalls zur Fortbildung im Bereich Immissionsschutz.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungen	1	1	3
Externe Fortbildungen	6	15	17
Gesamt	7	16	20

Tab. 2: Fortbildungen im Bereich Immissionsschutz



Im Bereich Immissionsschutz arbeiten 10 Vollzeitkräfte. Durchschnittlich wurden zwei Personentage für die Fortbildung in den unterschiedlichen Fachthemen aufgewendet. Weiterhin wurden im Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen (AFZ) Veranstaltungen zu folgenden Themen besucht:

- Personalrecht,
- Führungskräftefortbildungen,
- Gesundheitsförderung,
- allgemeines Verwaltungshandeln.

Der Umfang der besuchten 12 Veranstaltungen betrug 18 Fortbildungstage. Dies entspricht 36 Personentagen. Somit bildete sich im Durchschnitt jede Aufsichtsperson circa 27 Zeitstunden in 2014 weiter.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



1.3 Ausbildung in der Bremer Gewerbeaufsicht

Einstieg in ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld

Ende 2013 startete die Ausbildung dreier neuer Kolleginnen und Kollegen in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis. Sie wird von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht und der Fachaufsicht durchgeführt und angeleitet. Ein Teil der theoretischen Schulungen erfolgte in Niedersachsen im Rahmen der dortigen Ausbildung. Die Ausbildung wird im Herbst 2015 abgeschlossen sein. Anlass für uns, mit den drei „Neuen“, über ihre Motive für die Tätigkeit bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, ihre bisherigen Erfahrungen und Wünsche zu sprechen:

- Nicole Wagner ist gelernte Industriemechanikerin und studierte Verfahrenstechnikerin. Sie bringt 13 Jahre Erfahrung in der Automobilzulieferindustrie mit.
- Jens von Lindern ist gelernter Kfz-Mechaniker und studierter Maschinenbauer. Er hat u.a. vier Jahre als Konstrukteur im Rohrleitungsbau gearbeitet, teilweise im Ausland.
- Thomas Würdemann ist gelernter Tischler. Nach einem Studium der Holztechnik hat er unter anderem in der Küchenmöbelindustrie gearbeitet, die letzten drei Jahre war er als Betriebsleiter in einer Tischlerei tätig.

Redaktion

Sie blicken alle auf eine Berufsausbildung, ein Studium und umfassende Berufspraxis zurück. Was hat Sie bewegt, in der Gewerbeaufsicht zu arbeiten? Was finden Sie besonders interessant?

Thomas Würdemann:

Mich hat die Vielfalt der Themen und Aufgabenstellungen angezogen. Ich wollte über meinen Tellerrand hinausschauen und andere Branchen kennenlernen. Das hat sich bisher mehr als erfüllt. Zudem fand ich auch eine Stelle im öffentlichen Dienst attraktiv.



Jens von Lindern:

Nicht zuletzt meine beruflichen und persönlichen Erfahrungen haben in mir den Wunsch geweckt, mich für den Schutz der Beschäftigten zu engagieren. Es gibt immer was zu verbessern.

Nicole Wagener:

Das Gesagte kann ich nur unterstreichen. Es gibt immer wieder neue Anforderungen und Fragen und wir können etwas für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tun. Das liegt mir sehr am Herzen.

Redaktion:

Wie finden Sie die Ausbildung mit dem Mix aus Unterricht und Praxis?
Gibt es Highlights, Verbesserungsvorschläge?

Nicole Wagner:

Mit gefällt die Ausbildung bisher sehr gut. Sie ist gut organisiert und fachlich schon sehr anspruchsvoll. Das Konzept der zentralen Ansprechpartnerinnen und -partner für die Ausbildung insgesamt und die dezentrale Begleitung bei einzelnen Ausbildungsschritten finde ich gut und praktikabel.

Jens von Lindern:

Ich denke, dass wir alle die Qualität und das Engagement unserer Ausbilderinnen und Ausbilder, Dozentinnen und Dozenten nur loben können. Das gilt auch für unsere Hospitationen. Durch die teilweise gemeinsame Ausbildung mit den niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen wurden auch für den künftigen Job wichtige Kontakte nach Niedersachsen geknüpft.

Thomas Würdemann:

Ich kann mich meinen Vorrednern nur anschließen. Anregen möchte ich, dass der Zeitpunkt für die Hospitationen etwas vorgezogen wird, um die Schnittmenge mit dem praktischen Teil zu reduzieren, der im zweiten Jahr stärker im Vordergrund steht.



Redaktion:

Nach einem ersten Rückblick: Haben sich Ihre Vorstellungen von und die Erwartungen an die Aufgaben bisher erfüllt? Was hat Sie ggf. überrascht?

Jens von Lindern:

Ich hatte mit mehr Vorgaben und Formularen gerechnet im Sinne einer „typischen Behörde.“ Auch hat mich die Bandbreite an Rechtsbereichen doch überrascht.

Nicole Wagner:

Meine Vorstellungen und Erwartungen wurden voll erfüllt, wobei das Spektrum an Aufgaben und Themen größer ist als erwartet. Während meines früheren Arbeitslebens gab es eher mal Wiederholungen.

Thomas Würdemann:

Und wir verfügen über viel Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Vorgaben und Ziele. Das gefällt mir sehr gut.

Redaktion:

Wie erleben Sie beim Außendienst den Kontakt und Umgang mit den Firmen? Wie ist die Resonanz? Gab es schwierige Situationen und wurden Sie in der Ausbildung darauf vorbereitet?

Thomas Würdemann:

Bisher gehen wir noch mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in die Betriebe. Das Spektrum der Reaktionen ist groß, zwischen spürbarer Ablehnung und Akzeptanz. Das hängt teilweise auch von den Branchen und den Persönlichkeiten ab.

Nicole Wagner:

Häufig habe ich auch auf Baustellen zu tun und da geht es manchmal recht „robust“ zu. Trotzdem mag ich den Umgang mit den vielen verschiedenen Personen und komme da bislang auch gut zurecht. Negative Rückmeldung gibt es gelegentlich auch, zum Beispiel von Beschwerdeführern bei Immissionsschutzbeschwerden. Im Rahmen der Ausbildung wurden wir auf schwierige Situationen bzw. Klientel vorbe-



reitet. Wir bekamen alle drei ein Konflikt- und Kommunikationstraining. Insgesamt überwiegen die eher angenehmen Kontakte.

Jens von Lindern:

Gelegentlich nehme ich den Umgang mit uns als respektlos oder auch ignorant wahr. Ich frage mich, ob andere Behörden ernster genommen werden.

Redaktion:

Wie stellen Sie sich Ihre Arbeit in 20 Jahren vor?

Thomas Würdemann:

Die Gefährdungsbeurteilung ist mittlerweile allseits bekannt und wird auch praktiziert. Des Weiteren denke ich, dass wir uns mit den Betrieben immer mehr mit der Thematik der Work-Life-Balance auseinandersetzen werden.

Jens von Lindern:

Der Druck auf die Beschäftigten wird noch steigen. Da sind wir Arbeitsschützer gefragt.

Nicole Wagner:

Im Grunde wird und muss die Arbeit der Gewerbeaufsicht so bleiben. Vielleicht wird es noch mehr Außendienste geben. Wichtig ist der fachliche Austausch mit den Kollegen in der Behörde. Diese Möglichkeit muss erhalten bleiben.

Redaktion:

Was würden Sie sich persönlich für Ihre berufliche Zukunft wünschen?

Nicole Wagner:

Wir fordern die Einhaltung des Stands der Technik von den Unternehmen ein. Für die Behördenmitarbeiter ist es dabei besonders wichtig, diesen auch zu kennen. Ich wünsche mir entsprechende Mittel für möglichst flexibel gestaltbare Fortbildungsmaßnahmen. Wenn wir von den Unternehmen verlangen, dass sie sich am Stand der Technik orientieren, muss es für uns kontinuierlich entsprechende Fortbildungsangebote geben.



Jens von Lindern:

Genau. Wir brauchen insgesamt mehr und bessere Fortbildungsmöglichkeiten.

Thomas Würdemann:

Zudem sollte das Thema Arbeitsschutz bereits im Rahmen der Ausbildung in den Betrieben und Berufsschulen mehr berücksichtigt werden.

Redaktion:

Vielen Dank für das offene und konstruktive Gespräch.



Abb. 1: Auszubildende bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Ansprechpartner: Dr. Helmut Gottwald
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen



1.4 Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) förderte für den Zeitraum von 2012 bis 2014



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Projekte der Bremer Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz. Insbesondere das Institut für Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen (IAW), die Hochschule Bremen und das Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH unterstützten die nachhaltige Implementierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den beteiligten Betrieben und Einrichtungen. Es wurden aus den Projektergebnissen viele Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten umgesetzt. Daran waren maßgeblich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, die Berufsgenossenschaften und die Unfallkasse Bremen sowie Sozialpartner, Kammern, Innungen und Verbände beteiligt. Schulungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote, Lernmodule und Netzwerke zur Förderung des Informationsaustauschs und des Wissenstransfers sowie fachbezogene Informationen stehen den Betrieben nunmehr zur Verfügung. Damit erfolgte ein wichtiger Beitrag zur Etablierung eines mitarbeiterorientierten und systematisch wahrgenommenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Kindertageseinrichtungen (Prima-Kita), Pflegeeinrichtungen (PRO-AKTIV!-Transfer) und Kfz-Betrieben (OptimAG).

Prima-Kita - Präventiver und mitarbeiterorientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen

Das Projektvorhaben Prima-Kita zielte auf die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen (Kitas) im Land Bremen zur Umsetzung eines präventiven und mitarbeiterorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS). Mittels der im Projekt erarbeiteten Instrumente für die Implementierung und Umsetzung konnten physische und psychische Belastungen im Arbeitsalltag gezielt minimiert werden. Das Projekt zeigt im Ergebnis, dass und wie sich eine nachhaltige Verbesserung des präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch eine starke Einbindung der Beschäftigten erreichen lässt. Der Ansatz, eine gemeinsame Verantwortung von Führungskräften und Beschäftigten zu fördern, spiegelt sich auch in den Fortbildungen, die im Rahmen des Projektes durchgeführt wurden, wider. Kita-Leitungen und Beschäftigte wurden gleichermaßen geschult, damit die beteiligungsorientierte Gefährdungsbeurteilung als fester Bestandteil in die betriebliche Organisationsentwicklung im Sinne eines kontinuierlichen innerbetrieblichen Verbesserungsprozesses übernommen und somit



die Präventionskompetenz der Beschäftigten gestärkt wird. Die im Projektzeitraum entwickelte multimediale Lernplattform stellt den Betrieben für die Kita-Praxis Fachinformationen und Wissensbausteine zu Infektionserkrankungen, Lärmbelastungen, Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychischen Belastungen zur Verfügung. Weitere Fachinformationen, Schulungsmaterialien und Broschüren zur Integration eines präventiven und mitarbeiterorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Einrichtungen sind der Internetseite <http://prima-kita.info/> zu entnehmen.

PRO-AKTIV! - Transfer für Pflegeeinrichtungen

Das Projekt ProAktiv!-Transfer stellt den Betrieben auf der Wissensbasis von ProAktiv! branchenspezifische Umsetzungsinstrumente für Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Die gesundheitlichen Problemfelder der Pflegeberufe sind insbesondere Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Infektionserkrankungen und arbeitsbedingte psychische Belastungen. Die Zielsetzung des Transfergedankens des Projektes ist, dass der systematisch betriebene Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Einrichtungen übertragen und an die besonderen Bedarfe der Pflegeeinrichtungen sowie an aktuelle Entwicklungen in der Pflegebranche angepasst wird. Die moderierte und beteiligungsorientierte Gefährdungsbeurteilung steht im Zentrum der betrieblichen Organisationsentwicklung zur Förderung des Präventionsgedankens und wird somit ein wesentlicher Bestandteil des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Durch das Coaching mit den Beschäftigten konnten somit angepasste Instrumente und Verfahren für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz nach dem Grundsatz „Arbeits- und Gesundheitsschutz anders denken“ in den Arbeitsalltag etabliert werden. Eingebunden wurden in den Wissenstransfer u.a. die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitnehmervertretungen. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen soll langfristig sichergestellt werden durch Aufbau eines Netzwerkes für externe Verantwortungsträger und Pflegeeinrichtungen. Insbesondere stehen handlungsorientierte Workshops und Mediationsangebote zum Konflikt-, Kommunikationsmanagement zur Verfügung. Weiterhin ist ein Konzept zur Förderung der Präventionskompetenz in der Pflegeausbildung und zur Implementierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz entwickelt worden. Weitere Informationen und Empfehlungen zum ergonomischen Arbeiten in der Pflege, im Umgang mit Firmenfahrzeugen, Tipps und Tricks für gesundes Arbeiten in der Pflege sowie Ausgleichs- und Entlastungsübungen für den Pfl-



gealltag sind der Internetseite <http://proaktivtransfer.iaw.uni-bremen.de/> zu entnehmen.

OptimAG - Optimierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Kfz-Gewerbe

Das Projekt OptimAG entwickelte mit den Projektpartnern praktische Lösungsansätze zur Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Kfz-Betrieben. Themen wie Konfliktkommunikation, Motivationsförderung, Zeit- und Selbstmanagement, betriebliches Gesundheitsmanagement etc. sind insbesondere im eigens entwickelten Betriebscoaching aufgenommen worden. Das Betriebscoaching stützt sich auf die Ergebnisse der Befragung von Beschäftigten in Kfz-Betrieben, um den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben zu optimieren. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die individuellen Erfordernisse des Betriebes mit Hilfe eines Maßnahmenplans am Arbeitsplatz berücksichtigt und umgesetzt. Während des Projektzeitraums sind insbesondere Handlungshilfen, Kursangebote und Fachberatungsleistungen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den beteiligten Kfz-Betrieben angeboten und Maßnahmen zur Verringerung von physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz umgesetzt worden. Die fachliche Beratung und Betreuung zur Umsetzung von innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in Kfz-Betrieben wurde ergänzt durch Kursangebote, Seminare und Workshops, die den beteiligten Kfz-Betrieben zur Verfügung gestellt worden sind und den Coaching-Prozess begleitet haben. Thematische Leitfäden zum Beispiel für die Erstellung von Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Durchführung von Unterweisungen und das Betriebscoaching unterstützten den präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben. Die Förderung des Wissenstransfers und des Informationsaustauschs zwischen den externen Verantwortlichen, Projektteilnehmern und den Kfz-Betrieben wird durch eine Netzwerkplattform gewährleistet. Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wird langfristig unterstützt durch die Beteiligung der IKK gesund plus zur Implementierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements in den Kfz-Betrieben. Online-Lernmodule, Schulungsangebote und Lernplattform (virtuelle guided tour) stehen unter <http://www.optimag.hs-bremen.de> zur Verfügung.

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

2 Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Kongress für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in Bremen

Erstmalig fand ein gemeinsam durch die beiden Landesarbeitskreise aus Bremen und Niedersachsen organisierter Kongress zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Congress Centrum Bremen (CCB) statt. Senator Dr. Hermann Schulte-Sasse (Bremen) sowie Staatssekretär Jörg Röhmann (Niedersachsen) eröffneten die Tagesveranstaltung. Unter der Überschrift „Gesünder Arbeiten in Bremen und Niedersachsen“ informierte der Kongress rund um das Thema „Arbeitswelt von morgen“. Nach der Eröffnung durch die beiden politischen Vertreter der jeweiligen Arbeitsschutzbehörde bzw. des Ministeriums sowie der Grußworte seitens der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen ging es in den fachlichen Vorträgen um die Entwicklung der Arbeitswelt und das Thema Demografie aus der Sicht von Unternehmen und Beschäftigten. Nach einem Mittagsimbiss starteten nachmittags verschiedene Workshops. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich zwischen

- Workshop 1 „Prävention ist wichtiger als Kompensation“,
- Workshop 2 „Organisation des Arbeitsschutzes“,
- Workshop 3 „Psychische Belastungen“,
- Workshop 4 „Arbeitsumgebung und Betriebssicherheit“.

entscheiden. Manche Besucher pendelten auch zwischen den verschiedenen Workshops. Auch für diese Workshops konnten sehr gute Fachreferenten mit interessanten Berichten gewonnen werden. Alle Vorträge der Veranstaltung sind auf der LAK Homepage unter <http://www.lak.bremen.de> zu finden. Eine Ausstellermesse, die parallel zum Kongress zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit zum Beispiel über neueste Produkte direkt durch den Hersteller oder über aktuelle Angebote seitens der vertretenen Institutionen informierte, rundete das vielfältige Angebot des Kongresses ab. Neben den interessanten Vorträgen und Messeinformationen galt jedoch ein weiteres - und sehr wichtiges - Augenmerk dem Austausch der Kongressbesucher untereinander. Viele interessanten Fachgespräche wurden am Rande der Vorträge oder in den Pausen geführt, Kontakte geknüpft und Ideen und Erfahrungen ausgetauscht. Abschließend bleibt festzuhalten, dass dieser große, überregional beachtete Arbeitsschutzkongress mit rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr gut angenommen wurde und somit als gelungene Veranstaltung in Bezug auf das



gemeinsame Ziel aller Beteiligten, einen guten Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, betrachtet werden kann.

Ansprechpartnerin: Sabine Wissenberg

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

2.2 Runder Tisch „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz gewinnen in der Arbeitswelt infolge neuer Technologien, zunehmender Arbeitsverdichtung und der Flexibilisierung betrieblicher Rahmenbedingungen zunehmend an Bedeutung und können die Gesundheit der Beschäftigten gefährden. Die europäische Richtliniensetzung im Arbeitsschutz und die Umsetzung in nationales Recht wurden dieser Entwicklung gerecht und fordern die Beurteilung psychischer Belastungen bei der Arbeit. Faktoren, die die psychische Gesundheit beeinflussen können, reichen von Arbeitszeit, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung über Leistungsdruck bis hin zu sozialen Beziehungen zu Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen. Gravierende psychische Fehlbelastungen können zu erheblichen Leistungsminderungen und -ausfällen führen. In den Unternehmen gewinnt die Aufmerksamkeit für die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten als erhaltens- und schützenswerte Güter daher an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Gesundheit einen „Runden Tisch Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ einberufen, dem Vertreter von Krankenkassen, der Unfallversicherungsträger, der Gewerbeaufsicht, den Kammern und des Ressorts angehören. Ziel ist es, über den Runden Tisch die notwendige Kooperation der genannten Akteure im Sinne von Gesundheitsprävention in der Arbeitswelt zu verstetigen und für die Thematik an der Schnittstelle von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung zu sensibilisieren. So soll für die Beschäftigten in Bremen eine Verbesserung des Schutzes vor psychischen Belastungen am Arbeitsplatz zu und eine erhöhte Aufmerksamkeit der betrieblichen und außerbetrieblichen Akteure erreicht werden. Mit dem neuen Präventionsgesetz wird dieses Ziel nachhaltig unterstützt werden.

Ansprechpartnerin: Andrea Kraft

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

3 Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Verbesserung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist quasi „Dauerbaustelle“ des Arbeitsschutzes und als solche in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), deren zweite Periode (2013-2018) nun ins Laufen gekommen ist, als strategische Zielsetzung im Rahmen des Arbeitsprogramms ORGA (Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) verankert.

Daneben zielt die aktuelle GDA-Periode auf die Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (Arbeitsprogramm MSE) und auf den Schutz und die Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (Arbeitsprogramm Psyche). Mit der Konzentration der Aktivitäten auf drei Arbeitsprogramme wurden die erforderlichen Schlüsse aus der ersten GDA-Periode im Sinne der Fokussierung knapper Ressourcen gezogen.

Die Umsetzung der Programme erfolgt im Rahmen von Kern- (Betriebsbesichtigungen) und Begleitprozessen. Letztere zielen verstärkt auf die Information und Sensibilisierung der Beteiligten und betroffenen Akteure sowie auf die Einbeziehung von Kooperationspartnern wie Krankenkassen, Rentenversicherungen, Berufsverbände und Sozialpartner. Mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben und Ausrichtungen der beiden Träger liegt der Schwerpunkt der Länder bei den Kernprozessen und der Unfallversicherungsträger bei den Begleitprozessen. Kern- und Begleitprozesse sind die beiden Seiten einer Medaille und stellen die Arbeitsprogramme auf die erforderliche breite Basis. Auch dies ist eine Konsequenz aus der ersten Programmphase der GDA.

Beispielhaft für Instrumente aus dem Instrumentenkasten der Begleitprozesse sind der sogenannte ORGA-Check, ein Selbstbewertungstool für Unternehmer und die Kampagne der Unfallversicherungsträger „Denk an mich dein Rücken“, die seit 2013 läuft. Auch im Bereich der psychischen Belastungen, die in der modernen Arbeitswelt und leider auch bei den arbeitsbedingten Erkrankungen und Frühverrentungen eine zunehmende Bedeutung erhalten, gibt es eine Vielzahl von Informationen und Materialien unter www.gda-psyche.de.

Unverzichtbar für den Erfolg der GDA sind die Kernprozesse im direkten Kontakt mit den Betrieben. Den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten kommt die wichtige Aufgabe zu, beratend, mit „sanftem Druck“ oder letztlich auch mit Sanktionen darauf hinzuwirken, dass der Arbeitsschutz in den Betrieben rechtskonform umgesetzt wird. Gerade für die Arbeitsprogramme MSE und Psyche stellt dies eine besondere Herausforderung



rung dar. Insbesondere beim Thema Psychische Belastungen wird de facto Neuland beschritten. Insofern sind Vorab-Schulungen unverzichtbar.

Letztlich geht es um verbesserte Prävention, mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und natürlich auch um weniger Unfälle. Die im Kapitel beschriebenen Beispiele von Unfällen unterstreichen die Relevanz eines systematischen und präventiven Arbeitsschutzes.



3.1 Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Umsetzung der drei Arbeitsprogramme durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Im Februar 2014 hat der Kernprozess des GDA-Arbeitsprogrammes ORGA begonnen. Im September folgte das GDA-Arbeitsprogramm MSE. Kernprozesse sind bei beiden Programmen die Überprüfung der Betriebe vor Ort.

Große Bedeutung kommt bei allen Arbeitsprogrammen der Arbeitsschutzorganisation zu. Für jeden Arbeitgeber gehört es zu den Grundpflichten, gemäß Arbeitsschutzgesetz eine geeignete Organisation aufzubauen. Es werden somit klare Strukturen gefordert, die den Aufbau und den Ablauf der Organisation des Betriebes darstellen. Weiterhin sind notwendige personelle und finanzielle Ressourcen für den Arbeitsschutz bereitzustellen. Alle Prozesse des Betriebes sind zu integrieren und dabei die Führungskräfte und die Beschäftigten einzubinden. Bei der Umsetzung dieser Grundpflicht sind bestimmte Grundsätze zu beachten. Hierzu gehört vor allem auch ein systemischer Ansatz. Schon im Vorfeld der Arbeitsgestaltung sollen die Gefahren berücksichtigt werden. Der präventive Ansatz steht hier im Vordergrund. Der Arbeitsschutz ist in die Prozesse und die Strukturen der Betriebsorganisation zu integrieren. Somit beinhalten alle drei Arbeitsprogramme eine Organisationsprüfung. Als Vorgabe dienen hier die Leitlinie Arbeitsschutzorganisation und die Leitlinie Gefährdungsbeurteilung. Der Mindestprüfungsumfang besteht aus sechs Kernelementen und der Überprüfung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Die sechs Kernelemente lauten:

- Verantwortung und Aufgabenübertragung,
- Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung,
- Erfüllung der Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz in Bezug auf Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt und Arbeitsschutzausschuss,
- Sicherstellung der Qualifikation für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben,
- Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- geeignete Regelung für die Durchführung und Dokumentation der Unterweisung.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:



- Im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend bewertet,
- Maßnahmen ausreichend und geeignet,
- Wirksamkeitskontrollen durchgeführt,
- Beurteilung aktuell,
- Dokumentation angemessen erfolgt.

Die standardisierte Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation gliedert sich in eine Dokumentenprüfung mit anschließender Compliance-Prüfung im Betrieb. Hierfür ist eine Stichprobe von mindestens zwei Arbeitsplätzen vorgegeben. Am Ende des Prozesses wird die vorgefundene Arbeitsschutzorganisation nach dem Ampelmodell von der jeweiligen Aufsichtsperson bewertet.

Wichtig hierbei ist, dass die Beurteilung der Arbeitsschutzorganisation nicht besser sein kann als die Beurteilung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Diese Festlegung ist aufgrund der großen Bedeutung des Instruments Gefährdungsbeurteilung getroffen worden. Weitere Einzelheiten des Bewertungsmaßstabes sind in einer Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik "LV 54" beschrieben. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat diese in Verfahrensanweisungen intern umgesetzt.

Im Land Bremen werden seit vielen Jahren Systemkontrollen durchgeführt, die den gleichen Ansatz verfolgen. Die Systemkontrolle ist in der Vorgehensweise den oben beschriebenen Rahmenbedingungen angepasst worden. Im Jahr 2014 sind 170 Systemkontrollen durchgeführt worden. Hierbei sind auch die Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation aus den beiden Arbeitsprogrammen ORGA und MSE eingeflossen.

In der nachstehenden Abbildung 2 sind die Ergebnisse der durchgeführten Betriebsbesichtigungen dargestellt. 46% der aufgesuchten Betriebe verfügten über keine oder über eine ungeeignete Arbeitsschutzorganisation. Diese Betriebe erhalten ein Revisionsschreiben mit Festlegung von Maßnahmen und Fristen, um eine geeignete Arbeitsschutzorganisation umzusetzen. Die Umsetzung wird bei Bedarf zum Beispiel durch Anordnungen oder ggf. Nachbesichtigungen sichergestellt. Auch bei einer mit gelb bewerteten Arbeitsschutzorganisation geht die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in dieser Weise vor. Circa $\frac{1}{3}$ der besichtigten Betriebe verfügen über eine geeignete Arbeitsschutzorganisation.

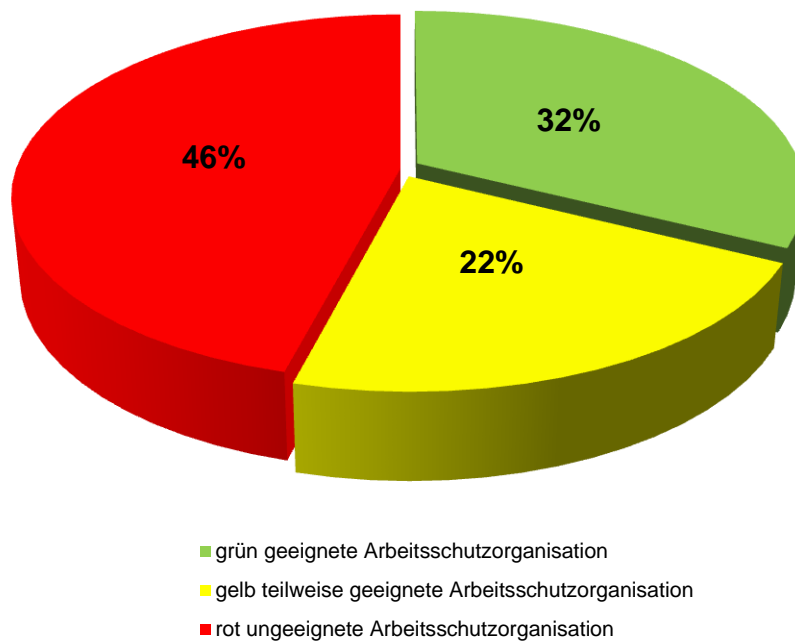


Abb. 2: Ergebnisse der Systemkontrolle 2014

Im Vergleich zu den letzten Jahren, dargestellt in Abbildung 3, ergibt sich ein ähnliches Bild. Der risikoorientierte Ansatz in der Auswahl der Betriebe sorgt für ähnliche Ergebnisse in den letzten Jahren. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass sich diese nicht statistisch auf das gesamte Land Bremen übertragen lassen, da hier über den risikoorientierten Ansatz eine Vorauswahl getroffen wurde, um die knappen personellen Ressourcen effektiv und effizient einzusetzen. Durch die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation kann nachhaltig der Arbeitsschutz in Betrieben verbessert werden. Das Land Bremen hat hier in den letzten Jahren viele Erfahrungen gesammelt, die bei der Umsetzung der GDA-Arbeitsprogramme genutzt werden können.

Für die im Folgenden kurz skizzierten Arbeitsprogramme ORGA und MSE fand der bereits genannte risikoorientierte Ansatz grundsätzlich Anwendung. Dazu kommen bei den Programmen MSE und ORGA zentrale Vorgaben aus den Arbeitsprogrammen hinsichtlich der zu betrachtenden Branchen oder inhaltlichen Schwerpunkte, auf deren Grundlage dann - unter Berücksichtigung landesspezifischer Aspekte - die Betriebsauswahl erfolgt.

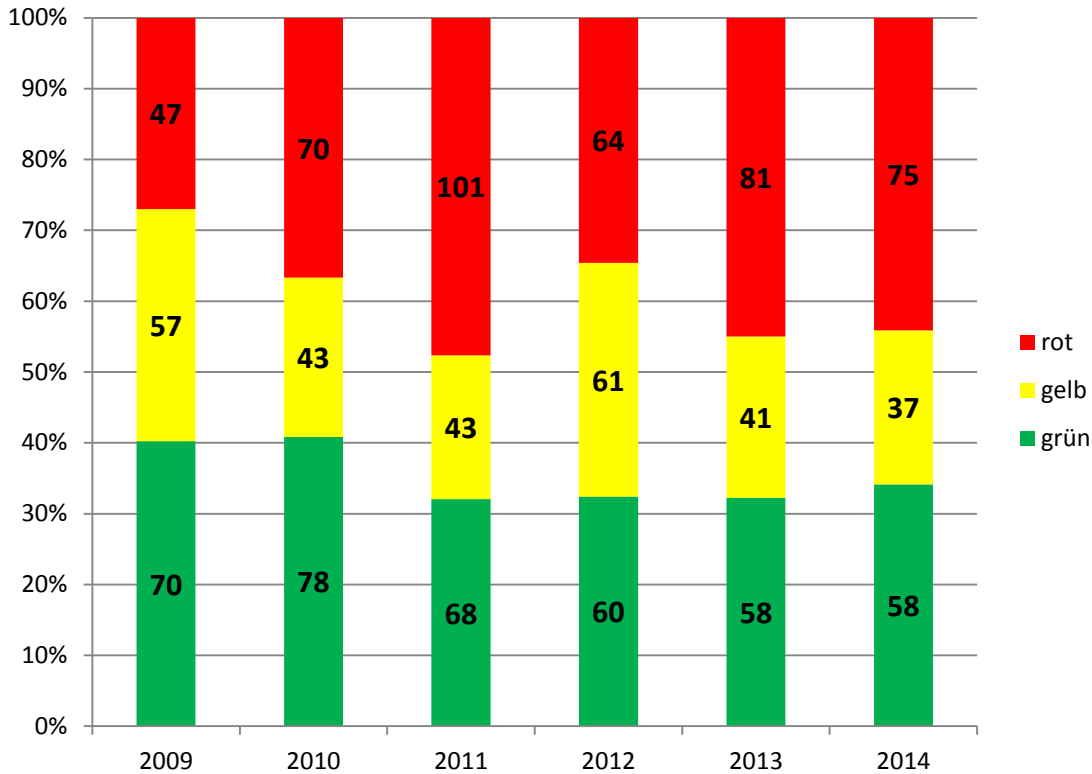


Abb. 3: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen

GDA Arbeitsprogramm Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (ORGA)

Das GDA Arbeitsprogramm ORGA hat sich als Ziel die Integration von Sicherheit und Gesundheit in betriebliche Prozesse und Entscheidungsbereiche gesetzt. Weiterhin liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. In diesem Arbeitsprogramm steht die Arbeitsschutzorganisation im Mittelpunkt. Hierbei können zusätzlich zu den sechs Kernelementen weitere neun Zusatzelemente abgeprüft werden. Die Zusatzelemente werden je nach Branche, Größe oder Besonderheiten des Betriebes ausgewählt. Hierbei geht es zum Beispiel um Erste Hilfe, arbeitsmedizinische Vorsorge und weitere relevante Themen des Arbeitsschutzes. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat 41 Betriebe im Rahmen der Durchführung des Arbeitsprogrammes aufgesucht. Die ersten Ergebnisse sind in die Auswertungen der Systemkontrolle eingeflossen. Als wichtiger Begleitprozess ist im Arbeitsprogramm GDA-ORGA der ORGA-Check zu nennen. Kernzielgruppe sind kleine und mittlere Betriebe. Es handelt sich um ein Selbstbewertungsinstrument, das den Betrieben ermöglicht, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Die Inhalte entsprechen den oben beschriebenen Kern- und Zusatzelementen und geben die Grundlagen der Aufsichtstätigkeiten der Länder und der Unfallversicherungsträger wieder. Nach den



bisherigen Erfahrungen findet das Instrument im Land Bremen noch keine große Anwendung. Die Firmen werden aber im Beratungsgespräch auf diese Möglichkeit hingewiesen, um den Bekanntheits- und Anwendungsgrad von ORGA-Check zu verbessern. Dies könnte in Zukunft zu einer Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation in den Unternehmen beitragen.

GDA-Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)

Das GDA-Arbeitsprogramm MSE erfragt zusätzlich zu den sechs Kernelementen der Arbeitsschutzorganisation fachspezifische Daten, die sich auf die Bereiche Heben und Tragen, Ziehen und Schieben, Zwangshaltungen, Arbeiten mit erhöhter Kraftanstrengung, repetitive Tätigkeiten, Ganzkörper-Vibrationen, Hand-Arm-Vibrationen und bewegungsarme Tätigkeiten erstrecken. Im Fokus stehen Branchen und Tätigkeiten, die objektiv diese Belastungsarten aufweisen. Hilfestellung gibt hier die Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) aus dem Jahr 2005/06. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im September 2014 mit Überprüfungen dieser Arbeitsbereiche begonnen. Im Jahr 2014 wurden 23 Betriebe aufgesucht. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Betriebe sich bereits Gedanken über klassische Themen wie „Heben und Tragen“ und „Ziehen und Schieben“ gemacht haben. Allerdings werden gerade die Bereiche Zwangshaltungen und repetitive Tätigkeiten häufig vernachlässigt. Die Anwendung von Ermittlungsmethoden wie zum Beispiel der Leitmerkalmethode für Heben und Tragen ist bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gerade bei kleineren Betrieben selten erfolgt.

GDA-Arbeitsprogramm psychische Belastungen bei der Arbeit (Psyche)

Das GDA-Arbeitsprogramm Psyche steht in den Startlöchern. Hierbei gliedert sich das Arbeitsprogramm in zwei große Blöcke. Der eine dient der Qualifikation des Aufsichtspersonals und der andere der Überprüfung von Betrieben. Für die Qualifikation der Aufsichtspersonen der Länder und der Unfallversicherungsträger ist ein abgestimmtes Qualifizierungsprogramm entwickelt worden, dessen Umsetzung im Land Bremen im Jahr 2015 beginnt. Voraussichtlich starten die Betriebsüberprüfungen im Land Bremen in der zweiten Jahreshälfte 2015.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.2 Unfalluntersuchung im Land Bremen

Arbeitsunfälle - viele Ursachen

Ursachen und Unfallhergänge der Arbeitsunfälle sind stark von der Branchenzugehörigkeit abhängig. Es gibt jedoch auch Unfallschwerpunkte, die branchenübergreifend beobachtet werden. Diese sind nach wie vor zum Beispiel mangelnde Arbeitsschutzorganisation, falsches Sicherheitsempfinden, längere Lebensarbeitszeit, die große Fülle an Informationen oder die Zunahme psychischer Belastungen. Mit Hilfe der Systemkontrolle überprüft die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen diese Problemereiche im Betrieb und trägt somit zu einer grundsätzlichen Änderung der Abläufe im Betrieb bei. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen untersucht alle tödlichen Unfälle sowie Unfälle mit schweren Verletzungen. Weiterhin werden bei Häufungen ähnlicher Unfälle in einem Betrieb diese untersucht. Die Mitteilung dieser Unfälle erfolgt zum einen über die Anzeige und zum anderen über Mitteilungen der Polizei, die zu den Betriebsunfällen gerufen wird. In 2014 sind insgesamt 68 Unfälle untersucht worden.

Im Jahr 2014 ereignete sich ein tödlicher Arbeitsunfall bei Dacharbeiten. Eine Absturzsicherung war nicht vorhanden. Ein weiterer Schwerpunkt bildeten Unfälle mit Gefahrstoffen (Seite 36). Aber auch nach Umbauten von Maschinen werden die dadurch entstehenden neuen Risiken oft nicht eingehend von den Arbeitgebern beachtet und bewertet, sodass es hier insbesondere bei Störungen zu Arbeitsunfällen kommt (Seite 54).

Die Unfallschwerpunkte lagen des Weiteren wie im vorhergehenden Jahr innerhalb der Bau- und Logistikbranche. Vor allem in der Baubranche stellen weiterhin Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten ein großes Gefährdungspotential dar. In der Logistikbranche sind in diesem Jahr einige schwere Unfälle mit Gabelstaplern zu verzeichnen. Die Gabelstapler sind mit Fußgängern kollidiert. Dieses geschah beim Rückwärtsfahren und an unübersichtlichen Kreuzungen in Hallen. Vorhandene Verkehrswegekonzepte, Einrichtungen wie "Bluespot" und ähnliches haben die Unfallzahlen zum Teil verringert, können diese Unfälle aber nicht gänzlich verhindern. Ein Teil der getroffenen Maßnahmen sind immer organisatorisch und erfordern eine Überprüfung durch die Führungskräfte und Umsetzung bei den Mitarbeitern. Hier ist eine ständige Sensibilisierung erforderlich. Weiterhin ist festzustellen, dass mehrere Firmen auf fahrerlose Transportsysteme umstellen. Dieses bietet bei guter Planung



und Risikobeurteilung eine Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Kollisionen zwischen Fahrzeug und Mensch.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die unendliche Geschichte - Absturzunfälle durch nicht durchtrittssichere Dächer

In den letzten Jahren gab es im Land Bremen mehrere schwere Absturzunfälle mit schwersten oder tödlichen Verletzungen, die ursächlich auf nicht durchtrittssichere Dächer zurückzuführen sind. Nicht durchtrittssichere Dächer bestehen aus einem Material wie zum Beispiel Wellplatten, Dachoberlichter oder lichtdurchlässigen Platten, die dem Gewicht einer Person nicht standhalten. Im Rahmen von zum Beispiel Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten müssen Dächer aber betreten werden. Nicht durchtrittssichere Dachbereiche sind bei diesen Arbeiten eine ständige Gefahrenquelle für Durchbrüche oder Durchstürze, die häufig nicht angemessen berücksichtigt werden. Im Folgenden wird exemplarisch ein Absturzunfall aus dem Jahr 2014 dargestellt, und die rechtlichen Rahmenbedingungen für nicht durchtrittssichere Dächer werden erläutert.

Dachdecker hatten den Auftrag, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an der innenliegenden Dachrinne aus Stahlblech durchzuführen. Das Dach besteht aus beschichteten Stahltrapezblechen, abwechselnd mit Kunststofftrapezblechen als Lichtbänder im Raster von circa 80cm. Die aus Kunststoff bestehenden Lichtbänder sind nicht durchtrittssicher. Die Stahlblechprofile sind grau beschichtet, was unter anderem dazu führt, dass die Lichtbänder bei Sonnenlicht nicht deutlich zu erkennen sind. In der Mitte des Daches befindet sich eine circa 40cm breite Dachkehle aus beschichtetem Stahlblech, die auch als Dachrinne genutzt wird. Die Trapezbleche des Daches ragen seitlich etwa 5-10cm in die Dachkehle, sodass dort eine Lauffläche von circa 30cm zur Verfügung steht. Der Zugang zum Dach wird mittels eines Hubsteigers durchgeführt. Zwei Beschäftigte reinigten die Dachkehle eines Zwischendaches und bauten einen neuen Ablaufstutzen ein. Nach vorliegenden Aussagen standen die Dachdecker in der Dachkehle, als der Verunfallte das Gleichgewicht verlor und durch



ein Lichtband stürzte. Die Absturzhöhe betrug circa 6m. Eine Absturzsicherung, kollektiv oder durch geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA), war nicht vorhanden. Der Verunfallte wurde mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüfte die erforderlichen Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Arbeitsauftrag etc.) des Arbeitgebers.



Abb. 4: Darstellung des Daches von oben mit Absturzstelle und Lichtband

Dieser hatte eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Die Gefährdungsbeurteilung enthielt Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz, die aber nicht umgesetzt wurden. Das notwendige Material war nicht auf der Baustelle. Der verantwortliche Bauleiter hatte weder für das Material noch für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme gesorgt. Da eine bauseitige Absturzsicherung wie Netz oder Sekuranten (spezielle Anschlagpunkte) fehlte, hätte der Arbeitgeber der Dachdecker für eine ausreichende Sicherung sorgen müssen. Aus Sicht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen war die fehlende Absturzsicherung ursächlich für den Unfall. Es wurde gegen das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verstoßen. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden und somit den Beschäftigten ein sicherer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeleitet.

Vorgaben im Arbeitsschutz für gefährliche Arbeiten

Grundsätzlich besteht für den Arbeitgeber der Dachdecker die Pflicht, für diese Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Weitere Vorgaben für eine angemessene Gefährdungsbeurteilung finden sich in der Arbeitsstättenverordnung. Im



Anhang Nr. 1.5 Abs. 4 wird auf Gefährdungen verwiesen, die auf Dächern aus nicht durchtrittsicherem Material bestehen. Da hier Gefährdungen insbesondere durch Durchbruch und Absturz bestehen, erfolgt die Konkretisierung der Maßnahmen zum Schutz vor Absturzgefahren bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern in Punkt 7 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ (ASR A2.1).

Diese ASR gilt zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz und vor herabfallenden Gegenständen sowie für das Betreten von Dächern oder Gefahrenbereichen. In der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob in den Arbeits- und Verkehrsbereichen auf Dächern Absturzgefahr bzw. Verletzungsgefahr durch nicht durchtrittssichere Bauteile besteht. Werden nicht durchtrittssichere Dächer begangen, zum Beispiel für Instandhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein. Im vorliegenden Fall wurde der Hubsteiger zum direkten Aufstieg an der Arbeitsstelle eingesetzt. Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand <2,0m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz/Durchsturz verhindert wird.

Die ASR stellt somit klar, dass auch in bestehenden Arbeitsstätten eine Kennzeichnung von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend ist, sondern durch Absperrungen oder Abdeckungen ein wirksamer Schutz gegen Absturz herzustellen ist. Unterspannungen werden eher kritisch gesehen, da ein Beschäftigter durch das Hineinstürzen sich ggf. verletzen kann. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss die Risikoabwägung erfolgen, in der u.a. zu berücksichtigen ist, wie häufig die Dachfläche betreten werden muss. Im vorliegenden Fall war die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebene Abdeckung für den Arbeitgeber der Dachdecker eine angemessene Maßnahme.

Die Arbeitsstättenverordnung ist für den Arbeitgeber des Dachdeckers oder für andere Firmen einschlägig anzuwenden, um die Beschäftigten auf dem Dach arbeiten zu lassen. Allerdings gibt es Vorschriften, die den Besitzer oder Bauherrn der Immobilie im Fokus haben. Sollte das Gebäude nach Juli 1998 errichtet worden sein, hätte der Bauherr gemäß §3 Abs.1 Baustellenverordnung (BaustellV) einen Sicherheits- und



Gesundheitsschutzkoordinator bestellen müssen. Dieser erstellt eine Unterlage für spätere Arbeiten an der Anlage, die zum Beispiel Angaben bei anstehenden Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz beinhalten. Aber die Vorgaben sind nicht nur im Arbeitsschutzrecht verankert.

Auch das Bauordnungsrecht nimmt sich dieser Problematik an. Dieser Ansatz ist zu begrüßen. Würden die Gebäude gleich bei der Erstellung mit durchtrittssicheren Dächern gebaut oder wären Schutzmaßnahmen bauseitig angebracht, hätten alle Beschäftigten, die hinterher auf das Dach müssen, ein deutlich geringeres Risiko. Gemäß dem Bauordnungsrecht der Länder sind nicht begehbare Oberlichter in begehbaren Dachflächen zu umwehren, wenn sie weniger als 0,50m aus diesen Flächen herausragen. Bei der Planung von dauerhaft installierten Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und anderen Einrichtungen auf Dächern und an Fassaden-, Fenster- und Glasflächen baulicher Anlagen, die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie kurzzeitigen Instandsetzungsarbeiten auf Dächern zeitweise genutzt werden, ist DIN 4426 anzuwenden. Diese Vorgaben sind nicht neu. Trotzdem finden sich immer wieder auch neu erbaute Dächer, die diese Forderungen nicht erfüllen. Alle Maßnahmen, die dafür sorgen, dass Dächer schon von der Erstellung an durchtrittssicher oder zumindest mit notwendigen Schutzmaßnahmen errichtet werden, sind vorrangig umzusetzen. Für die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten müssen alle Beteiligten ihre Aufgaben wahrnehmen. Beteiligte sind hier Bauherren, Architekten, Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren (Si-GeKos), Eigentümer von Immobilien, die Arbeitgeber der betroffenen Beschäftigten, die auf den Dächern arbeiten müssen und die zuständigen Behörden für das Baurecht und das Arbeitsschutzrecht. Die entsprechenden Anforderungen der Beteiligten müssen einerseits in der Planung bzw. Ausschreibung berücksichtigt werden und andererseits in das Ergebnis der abgestimmten Gefährdungsbeurteilung der verschiedenen Arbeitgeber einfließen. Versäumnisse in der Planung und in der Organisation der Umsetzung bedeuten für die Beschäftigten häufig Lebensgefahr. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird daher weiter konsequent präventive Maßnahmen in diesem Bereich einfordern.

Ansprechpartner/in: Peter Bork, Susanne Friederichs, Wolfgang Visser
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Unfälle mit Gefahrstoffen

Trotz umfangreicher Vorschriften, wie Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe, ereignen sich immer wieder zum Teil schwere Unfälle bei Tätigkeiten mit Chemikalien. Um die wesentlichen Gefahren leicht erkennbar zu machen, müssen beim Inverkehrbringen die Behälter mit Gefahrenpiktogrammen und -hinweisen versehen sein. Wie die folgenden Beispiele zeigen, bei denen sich die Gefahrstoffe außerhalb der Originalverpackung befanden, kann die fehlende Information zu Unfällen führen.

Gefährlicher Gasaustritt im Lebensmittelbetrieb

In einem Fisch verarbeitenden Unternehmen, das aufgrund der Verderblichkeit der Ware über umfangreiche Kühleinrichtungen verfügt, ist bei Wartungsarbeiten eine große Menge Ammoniak ausgetreten. Durch den Gasaustritt wurden zwölf Personen verletzt, davon zwei schwer. Ammoniak ist ein Gas, das giftig beim Einatmen ist und schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursacht.

Ammoniak wird als Kältemittel eingesetzt. Der Unfall ereignete sich bei der Durchführung eines Ölwechsels an der Kälteanlage. Bei dieser Tätigkeit wurde irrtümlich ein unter Druck stehender Ammoniakbehälter (Ölkühler) durch Lösen einer Schraube geöffnet. Durch diese Öffnung mit einem Durchmesser von circa 15mm strömten bis zum Schließen der Absperrventile durch die Feuerwehr circa 500-1.000kg Ammoniak aus. Sämtliche Personen wurden aus dem betroffenen Unternehmen evakuiert, die Nachbarn gewarnt und das Betriebsgrundstück sowie die Straße weiträumig abgesperrt. Die Ammoniakwolke wurde durch die Feuerwehr mit einem Wassersprühstrahl nieder geschlagen.

Die verhängnisvolle Verwechslung der Ablassschrauben ist einem erfahrenen Kälteanlagentechniker passiert. Gemäß § 8 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass „Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind“. Bei der Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stellte sich heraus, dass die gleich dimensionierten Ablassschrauben nicht gekennzeichnet waren. Die Gewerbeaufsicht veranlasste in Folge dieses Unfalls die Kennzeichnung sämtlicher ammoniakführender Bauteile. Darüber hinaus wurden die Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan überarbeitet sowie erneut Unterweisungen durchgeführt. Die Notabsperrentile wurden an einen leichter zugänglichen Ort au-



ßerhalb des Technikraums verlegt. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Vermeidung eines erneuten Ammoniakaustritts als auch der Abschwächung der Folgen eines solchen Ereignisses.

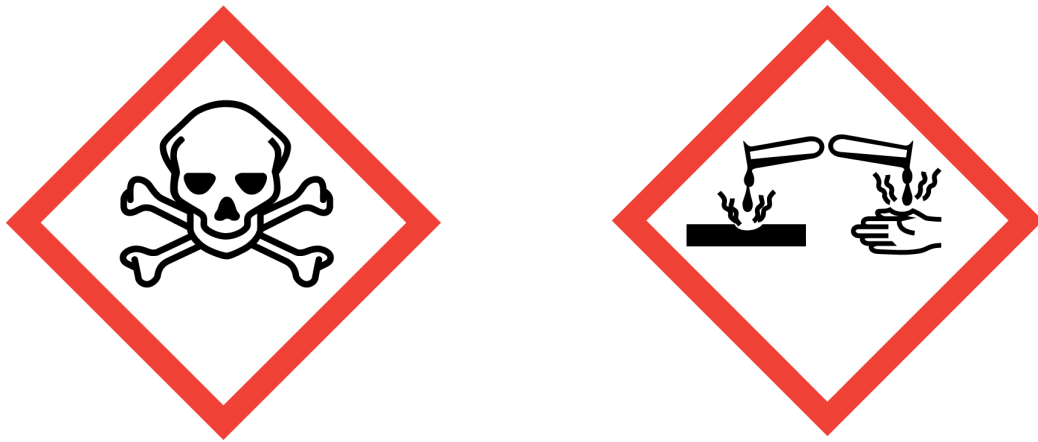


Abb. 5: Gefahrensymbole für Ammoniak

Flugbetrieb unterbrochen

In einem Betrieb am Bremer Flughafen quoll aus dem Abfalllagergebäude plötzlich weißer Rauch, der von außen nicht zuzuordnen war. Der aufsteigende Rauch war so stark, dass der Flugverkehr nebenan für einige Zeit unterbrochen werden musste, bis der Grund dieses Ereignisses geklärt war. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass es sich bei dem Rauch um Wasserdampf handelte, der bei einer heftigen exothermen Reaktion von feuchtem Abfall aus der spanenden Bearbeitung von Aluminium (bestehend aus feinem Aluminiumpulver und Kühlwasser) entstanden war. Es ist bekannt, dass Aluminium Sauerstoff so stark an sich bindet, dass es zur heftigen Reaktion kommt:

- $4\text{Al} + 6\text{H}_2\text{O} + 3\text{O}_2$ (Aluminium plus Wasser plus Luftsauerstoff) wird zu $4\text{Al}(\text{OH})_3$ (Aluminiumhydroxid). Im sauren Milieu entsteht zusätzlich noch explosionsfähiger Wasserstoff.

Dies ist normalerweise kein Problem, weil Aluminium nach einer gewissen Zeit mit einer natürlichen Oxidschutzschicht überzogen ist, die die Geschwindigkeit solcher Reaktionen minimiert. Die Reaktionsgeschwindigkeit wird zusätzlich verringert bei großen Aluminiumstücken, die eine relativ kleine Oberfläche haben. Hier aber lag frisch gespannter feiner Aluminiumstaub vor noch ohne Oxidschicht und mit sehr großer relativer Oberfläche, sodass die Reaktion mit der beobachteten Heftigkeit ablaufen konnte. Daher ist es üblich, Aluminiumstaub vor der Einlagerung zu trocknen. Dies wurde hier unterlassen, weil die Gefahr offenbar unterschätzt worden ist. Hinzu



kam als weiteres Problem, dass es sich hier nicht mehr um einen Einzelbetrieb handelt, sondern praktisch um einen komplexen Industriepark mit mehreren eigenständigen Betrieben. Dies machte die interne Koordination bei Evakuierungen sehr schwierig. Darüber hinaus waren die Verantwortlichen für die anrückende Berufsfeuerwehr nur sehr schwer zu erkennen. Aufgrund dieses Ereignisses wurde ein internes Forschungsprojekt zur Verbesserung der Trocknung von Aluminiumschlämmen begonnen. Außerdem wurden die Abfalllagerlisten optimiert und die Evakuierungsregelungen überarbeitet. Zukünftig wird die Standortleitung durch spezielle mit der Feuerwehr abgesprochene Warnwesten erkennbar sein.

Kennzeichnung von begasten Containern

Seit einigen Jahren floriert in den Häfen ein neues Geschäft:

Fremdfirmen bauen aus kleinen Komponenten große Anlagen direkt an der Kaje zusammen, die dann anschließend gleich auf ein Schiff geladen werden können, so dass sie nicht mehr aufwändig über Land transportiert werden müssen. Außerdem können Komponenten von Zulieferern aus dem In- und Ausland mit dem Schiff direkt angeliefert werden.

Ein Unternehmen aus Magdeburg baute in einem bremischen Hafen aus Komponenten Schiffsbelader für andere Häfen zusammen; dazu gehörten auch in Südafrika vormontierte Förderbänder, die im Container per Schiff gekommen waren. Als der Container von Hafenarbeitern geöffnet wurde, schlug ihnen ein scharfer Geruch entgegen, der als Begasungsmittelrest gedeutet wurde. Der Container hatte allerdings keine Frachtpapiere, die auf eine Begasung hinwiesen, ein Label auf dem Container als Kennzeichnung einer Begasung war weitgehend verblichen. Anschließend konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob tatsächlich Begasungsmittelreste in der Containeratmosphäre vorhanden waren. Der scharfe Geruch könnte auch der Eigengeruch der Förderbänder gewesen sein. Trotzdem wurde der Container sicherheitshalber sofort wieder verschlossen und zu einem benachbarten Fachbetrieb gebracht, wo man ihn fachgerecht ausgasen ließ.

Hierbei zeigte sich, dass Unternehmen, die nicht täglich Container öffnen, zwar wissen, dass begaste Container mit entsprechenden Frachtpapieren und Kennzeichnung entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 512 Begasungen Ziffer 5.4.3.1 Absatz 1 nur von sachkundigen Personen geöffnet und freigemessen werden dürfen. Ihnen ist aber oft nicht bekannt, dass sie gemäß Absatz 2 dieser Ziffer bei allen anderen Containern auf verschiedene Indizien achten (zum Beispiel



Holz als Verpackungsmaterial, verklebte Lüftungsschlitze) und den Container im Zweifel trotzdem freimessen lassen müssen. Der Hafenbetrieb, für den dies eine Ausnahmedienstleistung war, wird diese Regelung in die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen aufnehmen.

Da viele Unternehmen, die im Binnenland Container annehmen, diese Problematik noch weniger kennen, wurden in einem ersten Schritt die Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen.

Ansprechpartner: Dr. Boris Klein und Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.3 Erhöhter Aufwand bei der Aufsicht überwachungsbedürftiger Anlagen

Laut Anlagenkataster ANKA werden im Land Bremen insgesamt circa 15.000 überwachungsbedürftige Anlagen betrieben:

- ungefähr 6.000 Aufzüge,
- 7.000 Druckgeräte (Druckbehälter und Dampfkessel),
- 2.000 Anlagen für die Lagerung brennbarer Stoffe.

Hinzu kommt eine nicht abschätzbare Dunkelziffer von nichtregistrierten Anlagen. Über dieses Anlagenkataster hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Zugriff auf Anlagendaten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Von diesen Anlagen gehen besondere Gefahren für Beschäftigte und die Allgemeinheit aus wie zum Beispiel explodierte Dampfkessel, Brände in Chemielagern, Abstürze von Aufzügen oder Explosionen von Druckbehältern (zum Beispiel Gastanks). Aus diesem Grund wurden Vorschriften für die Beschaffenheit, die Errichtung, die Montage und den Betrieb solcher Anlagen erlassen. Die Anlagen werden gemäß dem Produktsicherheitsgesetz als "Ü-Anlagen" bezeichnet. In der Betriebssicherheitsverordnung sind die Pflichten der Betreiber solcher Anlagen und die Prüfanforderungen vor Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen festgelegt. Zu den Pflichten gehören u.a. die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und der sicherheitstechnischen Betrachtung, auf deren Grundlage der Betreiber für regelmäßige Inspektionen und Wartungen und erforderliche Reparaturen der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie für die fristgerechte Durchführungen der Prüfungen sorgen muss.

Aus der oben genannten großen Zahl an überwachungsbedürftigen Anlagen ergibt sich, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hier überwiegend reaktiv aufgrund eines Anlasses tätig wird. Ein Tätigwerden erfolgt im Rahmen von:

- Verfolgung von nicht rechtzeitig durchgeführten Prüfungen,
- Verfolgung von sicherheitserheblichen Mängeln nach Ablauf der von der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gesetzten Frist,
- Verfolgung von durch die ZÜS gemeldete Mängel, bei denen eine Gefahr für Beschäftigte oder Dritte besteht,
- Überprüfung der Aufstellung, des Betriebs und der Dokumentation von bei Betriebsbesichtigungen vorgefundenen überwachungsbedürftigen Anlagen,



- Beteiligung bei der Untersuchung von Unfällen mit Personenschaden oder Schadensfällen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

Schaut man sich die Statistik der letzten Jahre an, so ergibt sich folgende Entwicklung für den Aufwand mit überwachungsbedürftigen Anlagen:

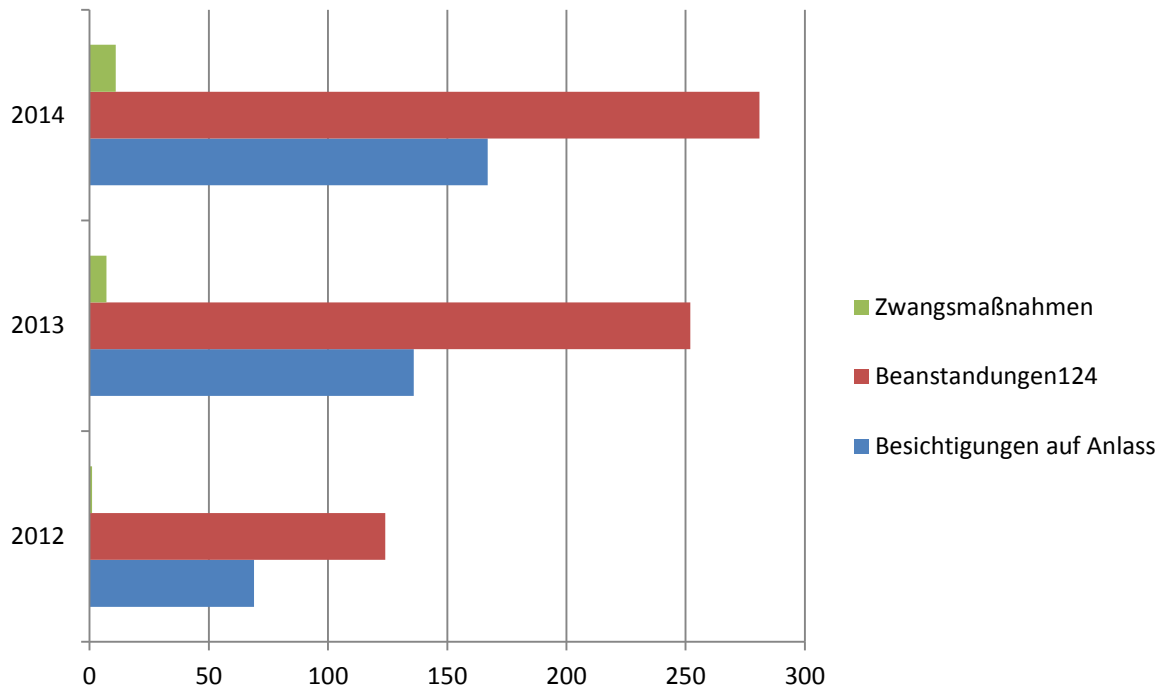


Abb. 6: Überprüfungen von Ü-Anlagen und Maßnahmen

Während die Überprüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der normalen Betriebsbesichtigungen konstant geblieben sind, wurden in den letzten Jahren immer mehr Überprüfungen auf Anlass erforderlich, da immer mehr überwachungsbedürftige Anlagen beanstandet werden mussten. Dies betraf insbesondere folgende Punkte:

- Betreiber ließen Prüfristen verstreichen oder ließen sicherheitserhebliche Mängel ihrer Anlagen nicht in der von der zugelassenen Stelle (ZÜS) gesetzten Frist beheben.
- Zudem musste die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zahlreichen Hinweisen nachgehen, dass Notrufanlagen von steckengebliebenen Aufzügen nicht funktionierten.

Nach den Erfahrungen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden nicht wenige Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen den besonderen Anforderungen nicht oder nur beschränkt gerecht:



- Im Bereich der Aufzüge liegt es insbesondere an häufigen Eigentümerwechseln oder räumlich weit entfernten zentralisierten Immobilienverwaltungen. Viele Mängel, zum Beispiel an der Elektrik, sind auch auf das zunehmende Alter der Anlagen zurückzuführen.
- Im Bereich der Druckbehälter ist gerade bei kleineren Unternehmen auch eine organisatorische Überlastung der Betriebsinhaber festzustellen, die u.a. zur Nichteinhaltung von Prüffristen führen.

Die Behebung von Mängeln an Arbeitsmitteln und die regelmäßige Durchführung von Prüfungen sind unmittelbar mit der Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb verknüpft. Stellt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Defizite bei der Umsetzung von Arbeitgeberpflichten bei überwachungsbedürftigen Anlagen fest, so nehmen sie gleich die Gelegenheit wahr und führen eine Systemkontrolle für das gesamte Arbeitsschutzsystem des Betriebes durch.

Die Abstellung der Mängel erfolgte in der Regel nach einem Revisionsschreiben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Jedoch waren vermehrt Zwangsmittel von Zwangsgeldandrohung bis hin zur Verplombung einer Anlage erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für Beschäftigte und Dritte zu vermeiden. Bei wiederholtem Überschreiten der Prüffristen wurden Verwarnungsgelder ausgesprochen oder Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



4 Technischer Verbraucherschutz

Panta rhei (altgr. πάντα ῥεῖ) „alles fließt“. Dieser Aphorismus kennzeichnet treffend die Situation in der europäischen Gesetzgebung zur Produktesicherheit, Umwelt- und zum Klimaschutz. Der Rechtsrahmen in diesem Bereich wird aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Komponente insbesondere durch die EU geregelt. So gab es im Berichtsjahr formelle Anpassungen an den neuen Rechtsrahmen („Alignment“), neue direkt anwendbare EU-Verordnungen und nationale gesetzliche Regelungen zur Umsetzung von EU-Richtlinien. Allen Regelungen ist gemein, dass sie die Marktüberwachung konkretisieren und effektiver machen wollen. Ziele sollen ein möglichst einheitlicher EU-Standard und eine Stärkung der Marktüberwachung sein. Damit wird ein gleiches Maß an Schutz für Verbraucher und Beschäftigte unabhängig von der Herkunft des Produkts sichergestellt. Für die Unternehmen wird gleichzeitig ein unfairer Wettbewerb unter den Teilnehmern am Markt verhindert.

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Behörden haben 2014 über das Schnellwarnsystem Rapex EU-weit vor 2.435 unsicheren Produkten gewarnt. Die seit der Rapex-Gründung 2003 stetig steigende Zahl von Warnmeldungen ist ebenso wie die gleichbleibende hohe Anzahl an Mängelfeststellungen im Land Bremen nicht unbedingt ein Hinweis auf immer mehr gefährliche Produkte, sondern ein Beleg dafür, dass Bremen wie alle anderen Länder den Verbraucherschutz ernst nimmt. Über die bremischen Häfen gelangen insbesondere Produkte aus den USA nach Deutschland. In enger Zusammenarbeit mit den Zollbehörden wird hier eine Vielzahl von unsicheren Produkten, insbesondere aus China aber eben auch aus den USA, ermittelt. Im Berichtsjahr lag ein Schwerpunkt insbesondere darauf sicherzustellen, dass nur Produkte, die den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen genügen, über die bremischen Häfen eingeführt wurden. Neben der Überwachung von Produkten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz nimmt die Prüfung der Vorgaben für eine verbesserte Energieeffizienz und die Kennzeichnungspflichten von energieverbrauchsrelevanten Produkten immer mehr Raum ein. Davon betroffen sind nicht nur Haushaltsgeräte, sondern auch Produkte für gewerbliche Anwendungen sowie Produkte, die zwar selber keine Energie verbrauchen, jedoch maßgeblichen Einfluss auf den Energieverbrauch haben wie zum Beispiel Reifen. Dem potenziellen Käufer soll für seine Kaufentscheidung eine verbesserte Informationsgrundlage mithilfe des farbigen EU-Effizienzlabels sowie der Angaben über den Energieverbrauch oder den Verbrauch an anderen wichtigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

4.1 Gefährlichen Produkten in Bremen konsequent begegnet

Nach dem Produktsicherheitsgesetz haben die Marktüberwachungsbehörden eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts durchzuführen. Die Überwachung soll den freien Warenverkehr gewährleisten, insbesondere unsichere Produkte vom Verkehr ausschließen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Die obersten Landesbehörden legen daher im Arbeitsausschuss Marktüberwachung für Deutschland entsprechende Konzepte und Marktüberwachungsprogramme gemeinsam fest. Unter Berücksichtigung dieser bundesweiten Festlegungen, sowie EU-weiter und landesspezifischer Schwerpunktsetzungen vereinbart die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen spezifische Marktüberwachungsprojekte im Bereich der Produktsicherheit für das Land Bremen. Die Überwachung im Rahmen dieser Projekte erfolgt als eigeninitiierte („aktive“) Stichprobenkontrollen.

Daneben führt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen noch eine kaum zu beeinflussende Zahl von reaktiven Prüfungen durch. Diese Überprüfungen werden insbesondere durch Informationen von anderen Marktüberwachungs- oder Arbeitsschutzbehörden sowie Beschwerden oder Unfälle angestoßen.

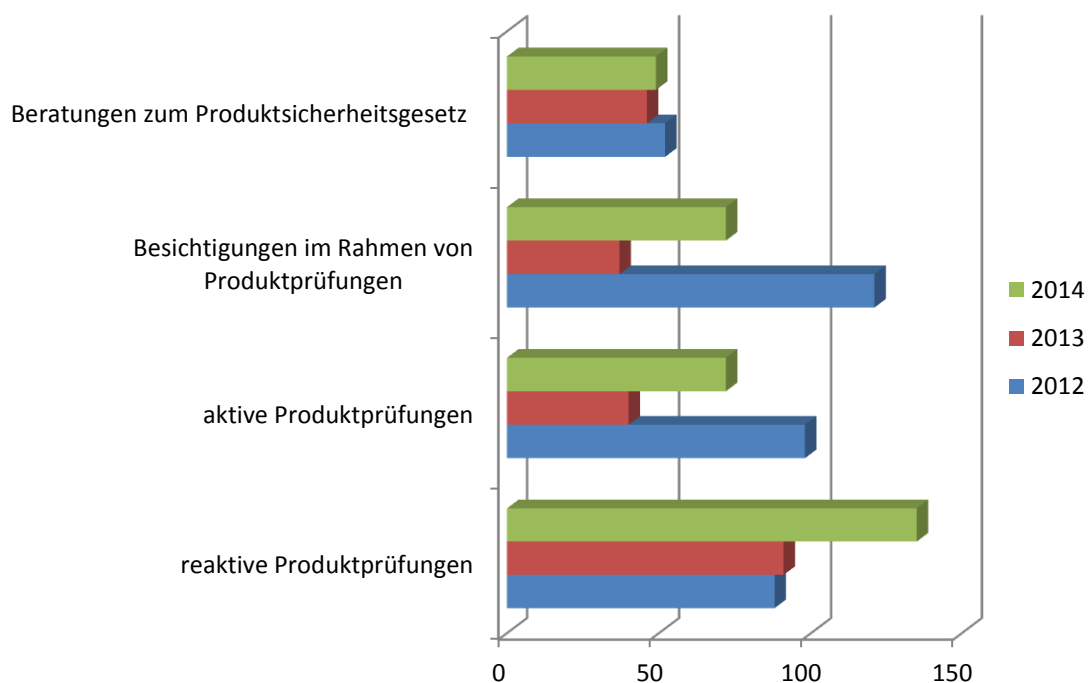


Abb. 7: Marktüberwachungskontrollen der Gewerbeaufsicht 2012 - 2014



Nach einer Umstrukturierungsphase in 2013 konnten die Produktprüfungen und die Besichtigungen im Rahmen von Produktprüfungen wieder gesteigert werden. Die wesentlich höhere Zahl an reaktiven Produktprüfungen ist auf einer sehr engen Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zurück zu führen.

Insbesondere Laserpointer, Photovoltaikmodule und Spielzeug wurden bei der Einfuhr von den Hafenzollämtern identifiziert und an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur weiteren Prüfung gesandt. Bei circa 60% der Produkte, die mit einem Mängelverdacht an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gemeldet wurden, konnten schließlich Mängel verifiziert werden, was zu Korrekturmaßnahmen führte.

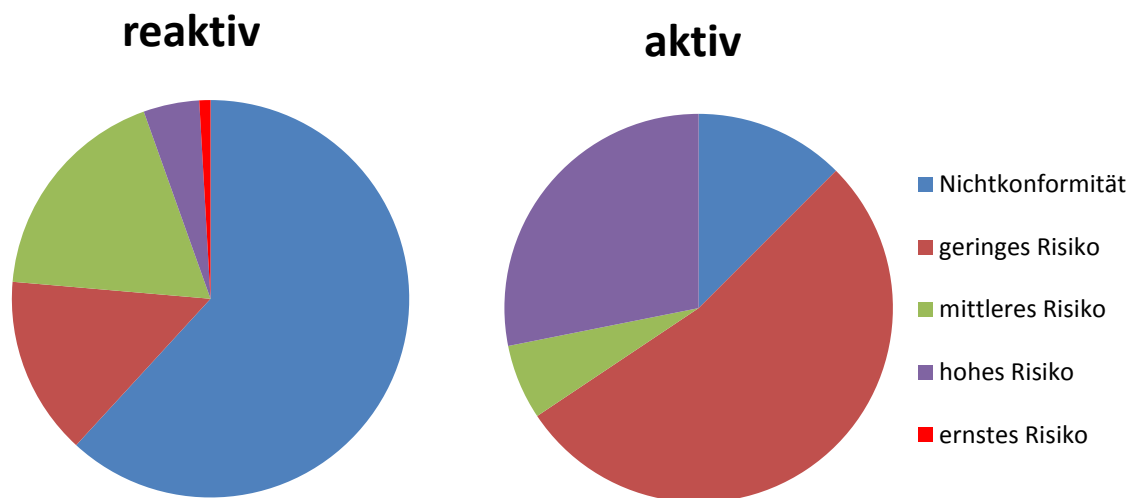


Abb. 8: Übersicht der Mängelverteilung reaktiver und aktiver Produktprüfungen

Bei den reaktiven Überprüfungen wurden mit über 60% insbesondere formale Mängel im Hinblick auf die Nichtkonformität zu den rechtlichen Vorgaben festgestellt. Hingegen wurden bei den aktiven Produktprüfungen im Rahmen der Projektarbeit vorwiegend technische Mängel mit geringem oder hohem Risiko festgestellt.

Die betroffenen Hersteller, Importeure und Händler ergriffen nach Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in der Regel freiwillige Maßnahmen wie das Einstellen der Bereitstellung auf den Markt. Nur einmal mussten Maßnahmen angeordnet werden.

Und ein anderes Mal wurden für die Beurteilung notwendige technische Unterlagen zum Produkt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen trotz Aufforderung nicht fristgemäß vorgelegt, was mit einem Bußgeld geahndet wurde. Im Bereich der aktiven Marktüberwachung wurden folgende Projekte durchgeführt:

Projekte	Prüfungen (Anzahl)
Spielzeug - Schlüsselanhänger mit Spielzeugcharakter	8
Spielzeug - Merchandisingprodukte mit weicher Füllung	4
Mehrfachsteckdosen	10
Maschinen - für Bau- und Gartengeräte	11
Gebrauchte Maschinen	7

Tab. 3: Projekte der aktiven Marktüberwachung

Sicherheit von weichem Spielzeug

Europaweit wird ein hoher Anteil von gefährlichen technischen Mängeln bei Spielzeugen über das RAPEX-System gemeldet. Daher widmet sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen seit Jahren schwerpunktmäßig auch diesem Problemfeld.

In 2014 wurden dabei insbesondere Groß- und Einzelhändler in der Stadt Bremen und auf Volksfesten überprüft. Ein besonderes Augenmerk galt dabei Produkten, die nicht sofort als Spielzeug erkennbar sind. Aufgrund von weichen Füllungen oder kleinen Anhängern sind sie aber gerade für Kinder unter drei Jahren besonders interessant und durch verschluckbare Kleinteile besonders gefährlich.



Abb. 9: Schlüsselanhänger

75% der Merchandisingprodukte und 63% der Schlüsselanhänger wiesen Mängel auf. $\frac{1}{3}$ der Produkte wiesen dabei gefährliche technische Mängel auf.

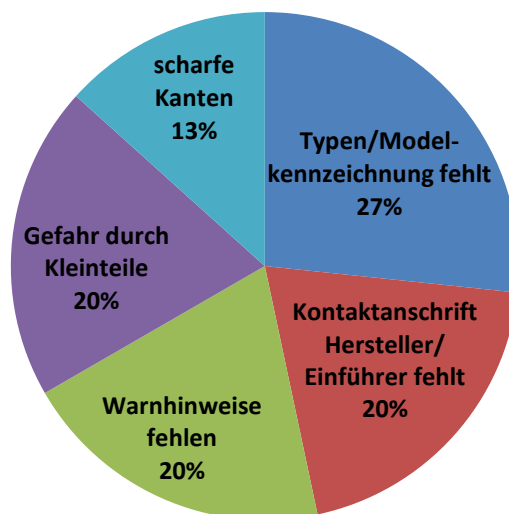


Abb. 10: Mängel der überprüften Spielzeuge

Plüschspielzeuge insbesondere in Form von Tierbabys oder Zeichentrickfiguren sprechen erfahrungsgemäß kleine Kinder an. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie als reguläres Spielzeug verkauft werden, an einem Schlüsselanhänger angebracht sind oder als Fanmaterial ausgegeben werden. Gerade bei Kindern unter 36 Monaten besteht dabei die Gefahr des Verschluckens. Insbesondere bei den Merchandisingartikeln entsprach die Nachprüfung nicht den Vorgaben der DIN EN 71-1. Das Füllmaterial war zugänglich und könnte von einem Kleinkind verschluckt werden. Bei drei Produkten lösten sich die Saugnäpfe und die Schlüsselverschlüsse nach der Zugprüfung vom Plüschspielzeug. Aufgrund ihrer Größe besteht die Gefahr des Verschluckens und Erstickens.

Die mangelbehafteten Produkte wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einer Risikobewertung unterzogen. Dabei wurden unterschiedliche Verletzungsszenarien betrachtet und dokumentiert. Im Ergebnis bestand bei circa 17% der untersuchten Spielzeugartikel ein mittleres bis hohes gesundheitliches Risiko und bei circa 65% ein geringes Risiko für Kleinkinder. Die Händler wurden umgehend über die Ergebnisse informiert und haben in der Regel sofort die Produkte aus dem Verkauf genommen. Parallel wurden die für die Importeure/Hersteller jeweils örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden über das ICSMS-System unterrichtet, um eine möglichst deutschlandweite Gefahrenbehebung zu bewirken.

Prüfung von Tisch-Mehrfachsteckdosen

Diese Aktion erfolgte im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung unserer Aktion aus 2009. Ziel dieser Aktion war es zu prüfen, wie nachhaltig die seinerzeit durchgeführten Korrekturmaßnahmen gegriffen haben. Dazu hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen formale Prüfungen und einfache sicherheitstechnische Überprüfungen wie Mes-

sung der Leitungsquerschnitte, der Maßhaltigkeit und Zugentlastung an Billigprodukten aus Restposten- und Baumärkten sowie aus Internetangeboten geprüft. Von zehn geprüf-



Abb. 11: Mehrfachsteckdose

ten Produkten waren zwei Produkte aus einem Restpostenmarkt und Internet mangelbehaftet; einmal fehlten die Typbezeichnung und die Herstellerdaten und einmal war der Leitungsquerschnitt zu klein. Über diesen erheblichen sicherheitstechnischen Mangel wurde die für den Importeur zuständige Marktüberwachungsbehörde informiert. Die jeweiligen Importeure stellten freiwillig die weitere Bereitstellung der Produkte auf dem Markt ein. Neun Produkte wiesen ein gültiges GS-Zeichen-Zertifikat auf, auch das sicherheitstechnisch beanstandete Produkt. Hier wurde die GS-Stelle über den Mangel informiert. Die Aktion zeigte, dass die seinerzeit durchgeführte Überprüfungsmaßnahmen zu einer erfreulichen sicherheitstechnischen Verbesserung in diesem Produktsegment geführt haben.

Prüfung benzinmotorantriebener Maschinen des Bau- und Gartenbereiches

Es wurden elf benzinmotorangetriebene Maschinen aus dem Bau- und Gartenbereich im Hinblick auf die formalen Anforderungen der Maschinenverordnungen und der 28. BImSchV überprüft. Während alle Produkte die Vorgaben der 28. BImSchV erfüllten, wurde die Einfuhr von zwei Kettensägen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen untersagt. Bei diesen Produkt-



Abb. 12: Handkreissäge



en fehlten die Konformitätserklärungen, die Herstellerangaben, eine deutsche Betriebsanweisung. Die Warnhinweise waren unvollständig sowie der Motorstoppschalter nicht gut zugänglich.

Gerade kleinere Unternehmen beschaffen sich größere Maschinen über den Gebrauchtmaschinenhandel. Auch diese Produkte müssen den Vorgaben der Maschinenverordnung entsprechen. Alle elf überprüften gebrauchten CNC- und Langdrehmaschinen erfüllten die formalen Anforderungen der Maschinenverordnung.

Einfuhr von Laserpointern - intensive Zusammenarbeit mit dem Zoll

Nachdem 2012 und 2013 eine erhebliche Anzahl an gefährlichen Laserpointern ermittelt wurde, wurde auch in diesem Jahr schwerpunktmäßig die Einfuhr von Laserpointern überwacht. Dabei wird auf ein enges Zusammenwirken mit den Zolldienststellen in Bremen und Bremerhaven gesetzt. Die Sicherheit von Laserpointern, die Verbrauchern in der EU angeboten werden (und bei denen es sich um batteriegetriebene Geräte und kein Spielzeug handelt), wird durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt. Konkretisiert werden die Regelungen durch die „Technische Spezifikation zu Lasern als bzw. in Verbraucherprodukte(n)“ (<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Stellungnahme.html>). Diese wurde vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt und ist als nationale technische Spezifikation nach ProdSG gelistet. Danach dürfen Laserpointer mit einer höheren Strahlenleistung als Klasse 2M nicht an Verbraucher verkauft werden, weil sie die Augen bei versehentlichem Kontakt mit dem Laserstrahl schädigen können.



Auf dieser Grundlage wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gerade auch bei der Einfuhr in Zusammenarbeit mit dem Zoll restriktive Maßnahmen getroffen, damit gefährliche Laserpointer nicht auf den Markt gelangen. Es wurden 26 Laserpointer verschiedener Hersteller überprüft. In 21 Fällen wurde die Einfuhr von Laserpointern aufgrund einer festgestellten Leistung größer als 1 mW versagt, die maximal festgestellte

Abb. 13: Laserpointer



Leistung betrug 93mW. In allen Fällen waren dies sogenannte Direktimporte, die über das Internet gut verfügbar sind und eine neue Herausforderung für die Marktüberwachung darstellen.

Um den Import von nicht-konformen Lasern nachhaltig zu verbessern, wird die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen weiterhin intensiv die Einfuhr und den Verkauf von Laserpointern überwachen. Schwerpunkte werden dabei insbesondere neue Importwege (Direktimporte, Fullfillmentcenter) und modifizierte Laser (zum Beispiel mit abnehmbaren Reduktionsteilen) sein.

Ansprechpartner: Heiko Drube, Harald Ulbricht, Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Ansprechpartnerin: Gertrud Vogel
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen



4.2 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Im Mittelpunkt steht das Ökodesign

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte im Berichtsjahr wieder Kontrollen nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen (EnVKG) durch. Grundlage war wiederum ein mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen abgestimmtes Marktüberwachungsprogramm. Beide Gesetze setzen das Ziel der Europäischen Union in deutsches Recht um, Energie und andere Ressourcen bei der Herstellung, dem Betrieb und der Entsorgung von betroffenen Produkten zu minimieren. Hierzu wurden die Massenprodukte, die im Gewerbe und im Haushalt relevant zum Energieverbrauch in Europa beitragen, von der EU in Produktgruppen wie Fernsehgeräte, nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen oder Heizkessel und Kombiboiler eingeteilt. Für einige dieser Produktgruppen wurden bereits in EU-Verordnungen Anforderungen an das Ökodesign und die Kennzeichnung für den Verbraucher oder andere Maßnahmen festgelegt. Bekannte Beispiele hierfür sind das EU-weite Verbot von normalen Haushaltsglühbirnen, die Begrenzung der Standby-Leistungsaufnahme von Fernsehgeräten oder die sichtbare Kennzeichnung beziehungsweise Etikettierung von Haushaltsgeräten mit dem Energieverbrauch im stationären Handel und im Internet. Weitere für den Energieverbrauch relevante Produktgruppen wie Stromerzeuger und Kompressoren will die EU in den nächsten Jahren ebenfalls regeln.

Im Jahr 2014 überprüfte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Bremen und Bremerhaven zum einen die Einhaltung von Anforderungen bei Produktgruppen, die seit längerem reguliert sind, zum anderen die Einhaltung von Anforderungen bei frisch regulierten Produktgruppen. Folgende Schwerpunkte wurden hierbei im Land Bremen gesetzt:

- 1) Wie in den vergangenen Jahren wurden externe Netzteile mit dem amtseigenen Messaufbau überschlagsmäßig auf Einhaltung der maximalen Leistungsaufnahme durchgemessen. Alle fünf geprüften Netzteile bestanden die Prüfung.
- 2) Bei 47 Reifeneinzelhändlern wurden die Kennzeichnungsvorschriften für den Reifenverkauf auf der Grundlage der EG-Verordnung 1222/2009 geprüft. Der Händler ist verpflichtet sowohl auf den ausgestellten Reifen durch genormte Etiketten

als auch auf Angeboten und Rechnungen genormte Angaben zu Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und externem Rollgeräusch zu machen, damit der Kunde das sowohl für seine Anforderungen als auch für die Umwelt beste Produkt auswählen kann.

Die einzigen festgestellten Mängel waren die fehlende Kennzeichnung der Reifen im Ausstellungsraum zweier Händler. Gegen diese Händler wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bezeichnung	Anzahl	AW	Preis	Gesamt
-Winterräder Kpl.235/65R17 104H KRAFTSTOFFEFFIZIENZ F NASSHAFTUNG C EXTERNER ROLLGERÄUSCH 72 dB	4,00			



Abb. 14: Korrekte Ausweisung der wesentlichen Umweltparameter

Abb. 15: Korrekte Kennzeichnung eines Reifens im Ausstellungsraum

- 3) Als Fortführung der Kontrollen in den letzten Jahren wurde noch einmal in zehn Autohäusern die korrekte Ausweisung der wesentlichen Umweltparameter von Personenkraftwagen überprüft.

Während im Jahre 2013 noch bei der Hälfte der Autohäuser Mängel festgestellt worden waren, waren die in 2014 überprüften Autohäuser diesbezüglich mängelfrei.

- 4) Ebenfalls als Fortführung der Kontrollen aus dem Vorjahr wurde die korrekte Umwelt-Etikettierung zur Ausweisung der wesentlichen Umweltparameter von Fernsehgeräten in Ausstellungen im Einzelhandel überprüft, die seit 2011 Pflicht ist. Gleichzeitig wurde auch das korrekte Umwelt-Labeling von Staubsaugern überprüft, die seit Herbst 2014 Pflicht ist.

Insgesamt wurden 10 Einzelhändler hinsichtlich der Kennzeichnung von Fernsehern (28 Produkte) und 31 Einzelhändler hinsichtlich der Kennzeichnung von Staubsaugern (47 Produkte) überprüft. 25 Fernsehgeräte bei sieben Einzelhändlern und vier Staubsauger bei zwei Einzelhändlern waren nicht korrekt gekennzeichnet.



In allen Fällen waren die Umweltetiketten von den Herstellern/Importeuren den Verpackungen beigelegt worden; sie hätten aber aufgeklebt werden müssen. Es wurden daher entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Händler eingeleitet. Da bei Fernsehern auch schon im letzten Jahr Mängel aufgefallen waren, werden hier in Zukunft weitere Kontrollen notwendig sein.

- 5) Abschließend wurden noch insgesamt zehn Handwerksbetriebe vor Ort beraten, da ab Herbst 2015 auch Heizkessel, Kombiboiler und Warmwasserbereiter im Ausstellungsraum hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz gekennzeichnet sein müssen.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.3 Auch Maschinenstraßen müssen sicher sein!

Bei der Beseitigung einer Störung an einer Maschine wurde einer Frau die Fingerkuppe an ihrem Mittelfinger abgetrennt. Sie arbeitete zu diesem Zeitpunkt an der Mangelstraße einer Wäscherei. Diese glättet die Wäsche und faltet sie. Damit erledigt sie mehrere Arbeitsschritte automatisiert.



Abb. 16: Ausgabeseite der Mangelstraße

Es handelt sich um zwei selbstständig aufstellbare Maschinen - eine Mangel- und eine Faltmaschine - die so hintereinander aufgestellt sind, dass sie von der Wäsche ohne Unterbrechung nacheinander durchlaufen werden kann. Die Faltmaschine ist auf einem Schienensystem auf dem Boden installiert, um sie zum Beispiel zum Beheben von Störungen zu verfahren. Durch das Verfahren der Faltmaschine wird der Zwischenraum zwischen dieser und der davor aufgestellten Maschine vergrößert und kann begangen werden. Durch Positionsschalter an der Faltmaschine wird sichergestellt, dass beim Auseinanderfahren die gesamte Maschinenanlage ausgeschaltet wird. Dadurch soll bei ordnungsgemäßem Betrieb größtmögliche Sicherheit für das Bedienpersonal gewährleistet werden, wenn zum Beispiel zum Beseitigen eines in der Einzugschwelle verklemmten Wäschestücks die Maschinen zum Entnehmen des Teils auseinander zu fahren sind.

Die Mangel und die Faltmaschine wurden als separate vollständige Maschinen des gleichen Herstellers erworben. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die formalen Bestimmungen der Maschinenrichtlinie - MaschRL - (u.a. Kennzeichnung, CE, Konformitätserklärung, Betriebsanleitung) für jede Maschine erfüllt waren. Um die Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, wurde die Maschine hintereinander gestellt und



miteinander verbunden. Mit dieser Aufgabe wurde seinerzeit der Maschinenhersteller beauftragt.

Folgende Anforderungen der MaschRL sind dabei zu beachten:

- Risikobeurteilung der neuen Gesamtanlage,
- Überprüfung von neuen Eingriffsstellen des Bedienungspersonals (Pkt. 1.6.4 der MaschRL),
- technische Dokumentation zur Schnittstelle der beiden Maschinen,
- Prüfung, ob es sich um eine Gesamtheit von Maschinen i.S. der MaschinenRL handelt,
- Ergänzung in der Betriebsanleitung.



Abb. 17: geschlossene Anlage



Abb. 18: geöffnete Anlage

Unfallhergang

Ein Stoffteil verklemmte sich nach dem Mangeln in der Übergabestelle zur Faltschneidmaschine. Für diesen Fall wurde den Maschinenbedienern durch den Arbeitgeber eine Vorgehensweise vorgegeben, wie Störungen ohne Gefährdungen für die Personen zu beheben sind.

Gestützt auf die Gefährdungsbeurteilung wurde die Handhabung in einer Betriebsanweisung zusammengefasst und vor Ort ausgehängt. Inhalt dieser ist neben anderen, dass verklemmte Stoffteile nur herausgenommen werden dürfen, wenn die Maschinen nicht mehr eingeschaltet sind und auseinander gefahren wurden. Anhand dieser Anweisung werden auch die wiederkehrenden Unterweisungen durchgeführt. Entgegen der Betriebsanweisung versuchte die Arbeitnehmerin ein verklemmtes Stoffteil ohne das Auseinanderfahren der Maschinen herauszuziehen. Dabei geriet sie in die Walzen und verletzte sich schwer an der Hand.



Abb. 19: Maschinen im Betriebszustand

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte zu diesem Unfall eine Untersuchung vor Ort durch. Es wurde überprüft, ob die Anforderungen der Maschinenrichtlinie sowie die der Betriebssicherheitsverordnung korrekt umgesetzt wurden. Vor der Festlegung von Maßnahmen wurde von der Gewerbeaufsicht gemeinsam mit dem Arbeitgeber und dem mit dem Zusammenbau beauftragten Herstellerfirma anhand des Interpretationspapier „Gesamtheit von Maschinen“ (Bekanntmachung des BMAS vom 05.05.2011), ob es sich hier um eine solche Gesamtheit i.S. der MaschRL handelt. Im 1. Schritt wurde festgestellt, dass die beiden Maschinen in einem produktionstechnischen Zusammenhang stehen und

für jede Einzelmaschine die formalen Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt sind. Im 2. Schritt wurde der sicherheitstechnische Zusammenhang untersucht. Beide Maschinen sind durch einen Positionsschalter sicherheitstechnisch miteinander verknüpft. Im 3. Schritt wurde das Entstehen von neuen Gefährdungen geprüft. Die Gefährdung besteht hier, wie der Unfall zeigt, besonders bei der Behebung von Produktstörungen durch eine Öffnung >12 cm und einen Sicherheitsabstand <85 cm. Damit sind die Vorgaben der DIN EN ISO 13857 (Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen) nicht eingehalten. Diese unfallverursachende Eingriffsöffnung wurde mit einer ausreichend groß bemessenen Plexiglasschreibe gesichert. Die Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1.4.2.1 der MaschRL werden erfüllt. Mit dieser Umsetzung kann der Arbeitgeber nunmehr auch die Vorgabe der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen, dass er seine Beschäftigten nur solche Maschinen bereitstellt, die die Vorgaben der MaSchRI erfüllen. Er wurde aufgefordert seine Gefährdungsbeurteilung um die Gefährdungen an den Schnittstellen der Maschinen zu aktualisieren.

Ansprechpartner/in: Nicole Wagner, Harald Ulbricht

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



4.4 Strahlenschutz

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen überprüft die Einhaltung der Vorschriften im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Der Strahlenschutz dient dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor Schäden durch radioaktive Stoffe oder Röntgenstrahlung. Für Beschäftigte, die an ihrem Arbeitsplatz radioaktiven Stoffen oder Strahlung ausgesetzt sind, erhöht sich das Risiko von schweren Erkrankungen. Um das Krankheitsrisiko möglichst gering zu halten, unterliegt der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Erzeugung von Strahlung besonderen Bestimmungen. Die wichtigsten Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Kurzform:

- die Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften,
- die Durchsetzung der Fachkunde im Strahlenschutz und die Prüfung der Zuverlässigkeit bei den verantwortlichen Personen,
- die Erteilung von Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- die Erteilung von Genehmigungen von Anlagen zur Erzeugung von ionisierender Strahlung und Röntgenanlagen,
- die Genehmigung des Einsatzes beruflich strahlenexponierter Personen bei Arbeiten in fremden Anlagen und Betrieben einschließlich der Registrierung von Strahlenpässen,
- die Entgegennahme von Anzeigen bei Verlust, Fund und Unfällen mit radioaktiven Stoffen,
- die Überprüfung der Einhaltung weiterer Strahlenschutzvorschriften,
- die Beratung zum sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hatte im Jahr 2014 zudem im folgenden Umfang Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen durchgeführt:

Nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	Anzahl
Zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	12
Zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§15)	8
Zur Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	2
Nach Röntgenverordnung (RöV)	Anzahl
Zur Genehmigung von Röntgenanlagen (§ 3)	38
Widerrufe von Genehmigungen (nach StrlSchV u. RöV)	11

Tab. 4: Anzahl Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen

Radiumpräparate als Injektionslösung für die ambulante Behandlung

Von der zuständigen Europäischen Kommission wurde 2013 eine arzneimittelrechtliche Zulassung für ein radioaktives Radium-223-dichlorid Arzneimittel erteilt. Das Radiumpräparat kann als Injektionslösung für die Behandlung von Prostatakarzinom und Knochenmetastasen bei Erwachsenen angewendet werden.

Das Radium-223-dichlorid-Präparat ist radioaktiv und reichert sich hauptsächlich im Knochen an. Der Wirkstoff soll durch die Bestrahlung aus der unmittelbaren Nähe das Wachstum der Knochenmetastasen hemmen. Das Radium wird mit einer Spitze langsam in eine Vene injiziert. Die Dosierung hängt vom Körpergewicht ab. Eine Behandlung besteht aus sechs Injektionen. Für ein Körpergewicht von 70kg ergibt sich eine Ap-



Abb. 20: Injektionslösung für Behandlung von Patienten

plikationsaktivität von 3,5MBq bzw. eine Behandlungsaktivität von 21MBq. Zwischen den Injektionen wird ein Abstand von vier Wochen eingehalten. Die Strahlenbelastung beschränkt sich nahezu auf die befallenen Knochen und die Karzinome. Das angrenzende Gewebe soll nicht geschädigt werden. Wegen der kurzen Reichweite der Alphastrahlung und der Tatsache, dass die Substanzen bis zum Abklingen der Radioaktivität in den Knochen und Geschwüren verbleiben, werden ferne Körpergegenden nicht betroffen. Das ist auch der Grund, weshalb diese Behandlung ambulant und im Anschluss ohne jegliche Strahlenschutzmaßnahmen für den Patienten oder seine Umgebung durchgeführt werden kann. Die Freigrenze in Höhe von 100 Kilo-Becquerel für Radium-223 nach der Strahlenschutzverordnung wird bei dieser Behandlung überschritten. Daher ist gemäß §7 der Strahlenschutzverordnung eine Umgangsgenehmigung für diese ambulante Therapie erforderlich. Aufgrund von Anträgen aus der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven wurden unter der Begrenzung der Patientenzahl und strengen Auflagen jeweils die Genehmigungen erteilt. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Strahlenschutzmaßnahmen bei der Anwendung von Radium-223 wurden dabei berücksichtigt.

Ansprechpartner: Herr Engelmann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



5 Sozialer Arbeitsschutz

5.1 Arbeitszeit - Errichtung von Offshore-Anlagen

Arbeiten auf See und an der Hafenkante - Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und/oder Offshore Arbeitszeitverordnung (Offshore ArbZV)?

Unter Offshore-Tätigkeiten verstehen sich besondere Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb von Bauwerken, künstlichen Inseln oder sonstigen Anlagen auf See. Offshore-Tätige arbeiten unter besonderen Verhältnissen. Zum einen muss der Wetterlage Rechnung getragen werden und zum anderen müssen die terminierten und aufeinander abgestimmten Arbeitsprozesse exakt eingehalten werden. Der Arbeitsalltag auf „künstlichen Inseln bzw. auf See“ gestaltet sich anders, und oftmals schwieriger, als an Land.

Um die besonderen Anforderungen (zum Beispiel längere tägliche Arbeitszeiten oder ununterbrochene Arbeitsrhythmen) der Betriebe, die mit der Errichtung von Offshore-Anlagen betraut sind, mit den Schutzziele und Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in Einklang zu bringen, trat im Sommer 2013 die Offshore ArbZV in Kraft. Die von der Verordnung betroffenen Kreise (Arbeitsschutzbehörden der Länder, Sozialpartner, Wirtschaftsvertretungen etc.) wurden am Verfahren des Verordnungsentwurfes beteiligt und konnten somit im Vorfeld ihr Anregungen, Wünsche oder Bedenken vorbringen.

Diese Verordnung - speziell und ausschließlich für Offshore Tätige sowie Besatzungsmitglieder von Schiffen, von denen aus Offshore-Tätigkeiten durchgeführt werden (zum Beispiel Errichterschiffe) - begrenzt zum einen den maximalen Arbeitseinsatz auf See auf bis zu 21 Arbeitstagen hintereinander; verbunden mit der Möglichkeit an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Zum anderen ist eine Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit bis zu 12 Stunden möglich; dies jedoch unter ganz bestimmten Rahmenbedingungen. Ferner regelt die Verordnung alle weiteren arbeitszeitrelevanten Aspekte, von Ausgleichszeiten für die „Mehrarbeit“ bis hin zur Definition von Transportzeiten.

Neben den Arbeiten auf See stellte sich in der Vergangenheit die Frage, wie es sich mit Arbeiten an der „Hafenkante“, also an Land, verhält, die mit der Errichtung von Offshore-Anlagen im direkten Zusammenhang stehen. Findet auch hier die Offshore ArbZV Anwendung? Diese Frage lässt sich ganz klar mit einem „Nein“ beantworten. Alle Arbeiten an Land unterliegen dem Arbeitszeitgesetz. Sind jedoch Arbeitsabläufe



so zwingend mit den Offshore-Arbeiten verknüpft, dass ggf. die Arbeit auf See unterbrochen werden müsste, lässt das Arbeitszeitgesetz bei Vorliegen von im Gesetz definierter Tatbestandsmerkmale entsprechende Ausnahmen zu. Diese Ausnahmen sind bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten bei der Errichtung von Anlagen, Bauwerken oder künstlichen Inseln auf See findet die Offshore Arbeitszeitverordnung Anwendung; alle Arbeiten an Land unterliegen grundsätzlich dem Arbeitszeitgesetz.

Ansprechpartnerin: Sabine Wrissenberg

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen



5.2 Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Überprüfung in bremischen Betrieben

Zu den vorrangigen Zielen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zählen der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr. Berufskraftfahrer verbringen, bedingt durch hohen Termindruck, hohes Verkehrsaufkommen und den harten Wettbewerb viele Stunden hinter dem Steuer ihres Fahrzeuges mit daraus resultierenden enormen physischen und psychischen Belastungen. Um dem vorzubeugen, regeln die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten im Personen- und Gütertransportgewerbe.

Die Belange des Fahrpersonalrechts werden in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen von insgesamt acht Personen bearbeitet, von denen die Hälfte in Teilzeit beschäftigt ist. Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen, die durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr bei Verkehrskontrollen festgestellt wurden. Im Jahre 2014 wurden 7.894 Fahrzeuge auf Bremer Straßen kontrolliert. Bei bundesweiten Straßenkontrollen fielen bremische Fahrzeuge mit über 6.000 Verstößen auf. Die Verfolgung all dieser Verstöße erfolgt im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Vier Fälle wurden vor Gericht entschieden.

Neben diesen reaktiven Tätigkeiten erfolgen als besondere Schwerpunkttätigkeit auch aktive Überprüfungen der bremischen Betriebe direkt durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen („Arbeitsgruppe Fahrpersonal“). Dabei wurden in 47 Betrieben, bei denen bis zu 200 Fahrzeuge im Einsatz sind, die Arbeitszeitznachweise von insgesamt 403 Fahrerinnen und Fahrern überprüft. Bei diesen vertiefenden Prüfungen werden Zeiträume von 12 Wochen kontrolliert. Insgesamt wurden hierbei circa 5.000 Verstöße festgestellt. Diese festgestellten Verstöße teilen sich jeweils zu 50% auf Fahrerinnen/Fahrer und auf die Unternehmer/Verantwortlichen auf. Bezogen auf die Fahrerinnen/Fahrer mussten manchmal bis zu 30 Verstöße in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammengefasst werden. Als Ergebnis wurden circa 800 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 95 Verwarnungen ausgesprochen sowie 564 Bußgeldbescheide erlassen.

In 35 Fahrzeugen waren noch immer analoge Kontrollgeräte eingebaut. Hier gab es



in 12 Betrieben Anlass zu Beanstandungen. In 46 Fällen erfolgte keine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schaublätter. In weiteren 50 Fällen wurden Verstöße gegen sonstige Formvorschriften festgestellt. Digitale Kontrollgeräte waren mehrheitlich in den Fahrzeugen eingebaut. Dabei gab es in 60 Fällen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes bzw. der Fahrerkarte. Bei 10 Unternehmen wurden die Ausdrucke nicht aufbewahrt und in mindestens einem Betrieb gab es Beanstandungen gegen das ordnungsgemäße Herunterladen und Speichern der Daten aus dem Kontrollgerät (Massenspeicher) beziehungsweise der Fahrerkarte (Chip der Fahrerkarte).

Beanstandungen hinsichtlich der regelmäßigen Datensicherung der kopierten Daten wurde zweimal festgestellt. In 40 der überprüften 47 Betriebe waren 132 Beanstandungen hinsichtlich der täglichen Lenkzeit festzustellen. Bei rund der Hälfte der Betriebe wurden Überschreitungen der höchstzulässigen Tageslenkzeit von mehr als zwei Stunden festgestellt. Bei den Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzen Unterbrechungen) wurden 1.370 Verstöße festgestellt. Die Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit führte bei circa 50% der Betriebe somit in 414 Fällen zu Beanstandungen. Die wöchentlichen Ruhezeiten, innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen, wurden in mindestens fünf Betrieben insgesamt circa 15mal nicht eingehalten. Aufgrund der Nichteinhaltung der täglichen und der wöchentlichen Arbeitszeit kam es in mindesten 30 Unternehmen zu circa 150 Beanstandungen. In der Hälfte der Fälle lag die Überschreitung bei mehr als zwei Stunden.

Kontrolle des Fernbuslinienverkehrs im Straßenverkehr

In dem Bereich der Personenbeförderung wurde auf Initiative des Hauptzollamtes gemeinsam mit der Polizei Bremen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vom 15.10.2014 (13:00 Uhr) bis 16.10.2014 (08:00 Uhr) eine Kontrolle des „Fernbuslinienverkehrs im Bundesgebiet“ durchgeführt.

Die vorgenannte Kontrolle wurde in einem Zeitrahmen von 19 Stunden durchgeführt. An der Kontrolle nahmen in zwei Schichten 21 Kräfte des Zolls, 8 plus 6 Kräfte der Polizei Bremen (Bereitschaftspolizei), Kräfte der Kripo Bremen im Bereich Ausländerrecht und Dokumentensicherheit und stundenweise ein Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen teil. Der Zoll hatte neben Betäubungsmitteln und Tabakhunden auch einen Passivspürhund sowie ein Fahrzeug zum Durchleuchten der Gepäckstücke der Reisenden im Einsatz. Die Polizei Bremen hatte mit einem Bremer



Bus-Unternehmen vereinbaren können, die kontrollwürdigen Fahrzeuge (KOM) in den Überholungshallen des Unternehmens auf technische Gegebenheiten bzw. Mängel hin zu überprüfen.

Die vom Hauptzollamt gestellten mobilen Kräfte führten über den gesamten Kontrollzeitraum kontrollwürdige Fahrzeuge vom Zentralomnibusbahnhof auf das Gelände des Unternehmens. Die Personen und deren Gepäck wurden vom Zoll überprüft. Den Fahrern/Fahrerinnen der Fahrzeuge nahm sich in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Polizei Bremen an. Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurde gemeinsam und der technische Zustand der Fahrzeuge von der Polizei überprüft. Als Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Der Zoll hatte mehrere Festnahmen u. a. wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittel- und/oder Ausländerrecht durchzuführen. Die Polizei Bremen untersagte bei drei Fahrzeugen die Weiterfahrt und begleitete die Fahrzeuge zur Behebung der technischen Mängel in eine Werkstatt. Gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden überwiegend formelle Verstöße festgestellt.

Somit ist davon auszugehen, dass die Kontrolle in Bremen sicherlich ein erwartetes Ergebnis erbracht hat.

Betriebskontrolle eines Bremer Unternehmens als Dienstleister einer Produktionsstätte

Eine anonyme Anzeige erreichte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über die Staatsanwaltschaft Bremen. Die Prüfung des Sachverhaltes führte zu einer Betriebskontrolle von mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei wurde festgestellt, dass es eine Betriebsanweisung gab, nach der die Arbeitszeitznachweise von Bremen unbearbeitet an die Zentrale des Betriebes zu übersenden sind, da nur dort die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für eine Auswertung vorhanden waren. Dies wurde zwischenzeitlich geändert, da nach Ankündigung des Betriebsleiters zukünftig eine Fernabfrage der digitalen Daten realisiert werden soll. Trotz des nicht unerheblichen Umfangs der Betriebskontrolle und der sehr zeitaufwendigen Auswertung der Unterlagen wurde das Verfahren zügig vorangetrieben. In diversen Gesprächen mit der Betriebsleitung, der Geschäftsführung und deren Rechtsbeistand wurde die Rechtslage geklärt. Im Sommer 2014 wurden in diesem Verfahren 227 Bußgeldbescheide gefertigt. Einstellungen waren in 38 Verfahren vorzunehmen. Gegen den Unternehmer wurde ein Bußgeldbetrag in Höhe von circa 47.000 Euro festgesetzt, in den Fahrerfällen in der Summe nahezu 45.000 Euro. Durch diese Betriebskontrolle



hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht unwesentlich dazu beigetragen, dass in diesem Betrieb der Arbeitnehmerschutz wesentlich verbessert wurde.

Ansprechpartner: Heinz Flömer
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6 Immissionsschutz

6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind für besonders umweltrelevante Industrieanlagen gesetzlich vorgeschrieben. Abgesehen von einigen Abfallanlagen werden diese Genehmigungen von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erstellt. Im Berichtsjahr wurden sechs Neugenehmigungen (im Vorjahr zwölf) erteilt. Änderungen der genehmigungsbedürftigen Anlagen sind ebenfalls bei der Gewerbeaufsicht genehmigen zu lassen oder, wenn die Umweltauswirkungen offensichtlich gering sind, anzuzeigen. Zu den 358 genehmigungsbedürftigen Anlagen im Land Bremen wurden 20 Änderungsgenehmigungen beantragt und 31 Änderungsanzeigen eingereicht. Die Entwicklung der Genehmigungszahlen sowie der Anzeigen seit 2007 bis 2014 ist in Abbildung 21 dargestellt. Aus dem Verlauf können grobe Rückschlüsse auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen im Land Bremen gezogen werden.

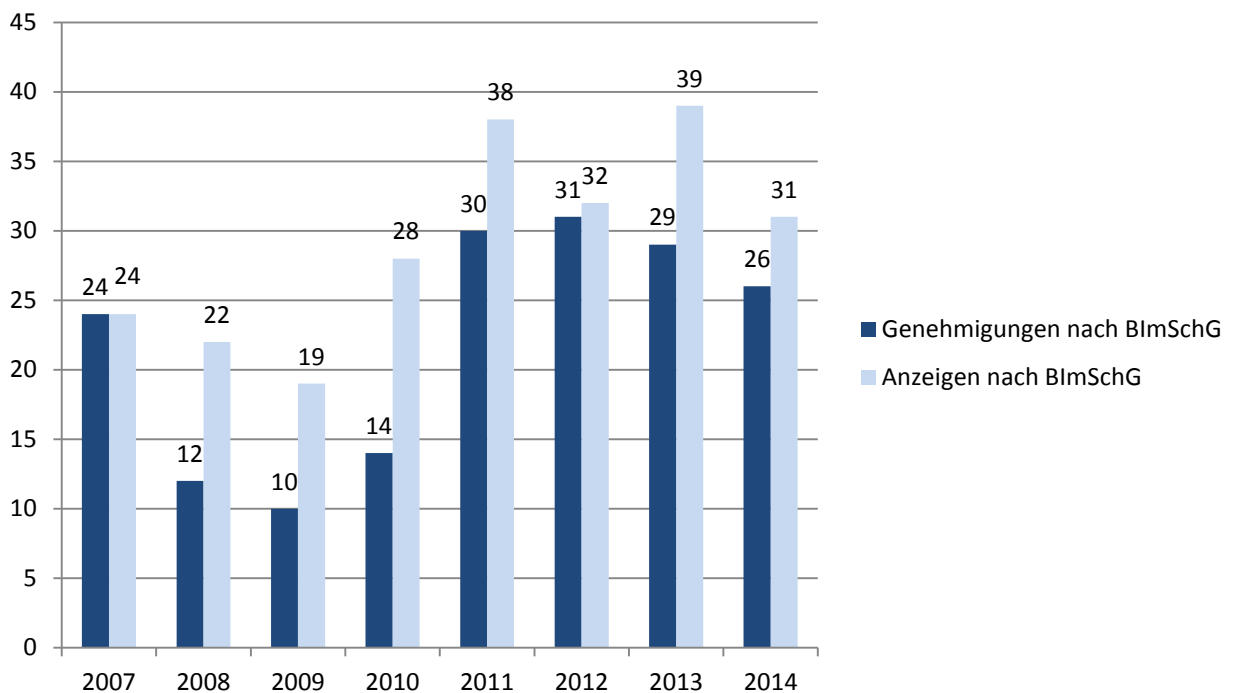


Abb. 21: Anzahl der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach BImSchG

Schwerpunkte bei den neu beantragten Anlagen waren Blockheizkraftwerke und Windkraftanlagen. Die Genehmigungen von zwei Windkraftanlagen in Oslebshausen wurden mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, alle anderen Genehmigungen ergingen nach vereinfachten Verfahren. Unter den geänderten Anlagen befanden sich sechs, die unter die Industrie-Emissionen-Richtlinie (IE-Anlagen) fallen. Hier



werden besondere Anforderungen an den Umweltschutz, an die Genehmigungsunterlagen und an die behördliche Überwachung gestellt. So ist zum Beispiel in der Regel ein Ausgangszustandsbericht mit den Antragsunterlagen einzureichen, der die Bodenbelastung vor der Änderung dokumentiert. Bei späterer Betriebseinstellung besteht dann die Verpflichtung, den Boden bis mindestens zu diesem Zustand zurück zu reinigen. Die Auflagen enthalten zudem verschärfte Anforderungen an die Emissionsüberwachung und an das Berichtswesen.

Zur Überwachung der Anlagen nach Industrie-Emissionen-Richtlinie wurde von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für jede einzelne Anlage eine risikobasierte Einstufung vorgenommen, die zu wiederkehrenden Regelüberwachungen vor Ort im Abstand von ein, zwei oder drei Jahren führt. Die Ergebnisse dieser Umweltinspektionen sowie die wichtigsten Genehmigungen werden laufend ins Internet unter <http://www.umwelt.bremen.de> (dort "Überwachung von Industrieanlagen") eingepflegt und ergeben so mittelfristig eine komplette Übersicht der Umwelteigenschaften aller IE-Anlagen.

Zusätzlich wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen noch einige Vorbescheide, Zulassungen des vorzeitigen Beginns sowie Gebührenfestsetzungsbescheide im Zusammenhang mit Genehmigungen nach dem BImSchG erteilt. Außerdem wurde zu Genehmigungen und Planfeststellungen anderer Behörden im Hinblick auf zu erwartende Luft- und Lärmemissionen Stellung bezogen (so bei Deicherhöhungen, Straßenbahnlinien, Hochspannungsleitungen und bei Änderung der Werften am linken Weserufer im Verantwortungsbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg).

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.2 Schallübertragung durch Blockheizkraftwerk führte zur Schlaflosigkeit

Viele Bürger fühlen sich durch den Lärm in ihrer Umgebung gestört, denn Lärm macht krank. Lärm kann direkt das Gehör schädigen, sich aber auch auf den gesamten Körper auswirken. Häufige Auswirkungen auf den Körper sind Stress und erhöhter Blutdruck, seltener sind es Schlafstörungen. Lärm entsteht, wenn Geräusche einen bestimmten Schalldruck (gemessen in dB(A)) überschreiten. Entscheidend für die Einordnung als störender Lärm ist jedoch nicht nur die Lautstärke, sondern auch die Art und Dauer bestimmter Geräusche sowie der Zeitpunkt, zu dem die Geräusche auftreten. Sind Art, Ausmaß oder Dauer geeignet, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, stellen sie schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 BImSchG dar. Hieraus ergibt sich ein direkter Handlungsbedarf.

Der folgende Fall zeigt, wie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Anlagenbetreiber und der Beschwerdeführerin eine dauerhafte technische Anlagenverbesserung erwirkt hat, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bewohnerin aufgrund von körperschallbedingten Schlafstörungen zu begegnen.

Nachdem im Jahr 2012 ein Blockheizkraftwerk den Betrieb aufgenommen hat, beschwerte sich eine Anwohnerin aus einem angrenzenden Hochhaus über Lärm, der sie vom Schlaf abhielt. Jeden Abend, wenn sie zu Bett ging und der Umgebungslärm zur Tageszeit langsam nachließ, wurde ein leiser, anhaltender Brummtönen hörbar. Bei einem gemeinsamen Treffen mit Vertretern der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und des Anlagenbetreibers in der Wohnung der Anwohnerin wurde das Betriebsgeräusch beurteilt. Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht konnten ein sehr leises brummendes Geräusch wahrnehmen. Der Anlagenbetreiber selbst, konnte nichts von dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes hören. Da die Hörschwelle des Menschen frequenzabhängig ist, kann es vorkommen, dass Geräusche im höheren Frequenzbereich durch die lebenslange Gehörbelastung mit zunehmendem Alter schlechter oder gar nicht mehr wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wurde das Betriebsgeräusch von allen Beteiligten unterschiedlich laut, beziehungsweise gar nicht wahrgenommen. In diesem Fall konnte nur mit einem Herunterfahren und erneutem Anfahren der Maschine festgestellt werden, ob es sich bei dem brummenden Geräusch tatsächlich um den Betriebslärm des Blockheizkraftwerkes handelte. Unwissend über den Betriebszustand der Anlage teilten die Mitarbeiter der Gewerbeauf-

sicht und die Beschwerdeführerin exakt mit, zu welchem Zeitpunkt die Anlage heruntergefahren und wieder hochgefahren wurde. Somit stand fest, dass es sich tatsächlich um die Betriebsgeräusche des Blockheizkraftwerkes handelt. Der Betreiber veranlasste daraufhin eine Lärmmessung durch einen anerkannten Gutachter im Schlafraum der Anwohnerin. Das Messergebnis zeigte, dass der Immissionsgrenzwert zur Nachtzeit überschritten wurde. Die Anlage wurde daraufhin vorerst nur tagsüber betrieben. In den darauf folgenden Monaten wurden Maßnahmen zur Reduzierung der Schalleintragung in das Fundament und dem Mauerwerk, der sogenannten Körperschallübertragung, umgesetzt (Abb. 22). Lager von Rohrleitungen wurden schwingungs isoliert und diverse starre Leitungen wurden durch flexible Schläuche ersetzt, um den Schalleintrag in die Rohrleitungssysteme zu minimieren. Eine Nachmessung ergab, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten wurden.

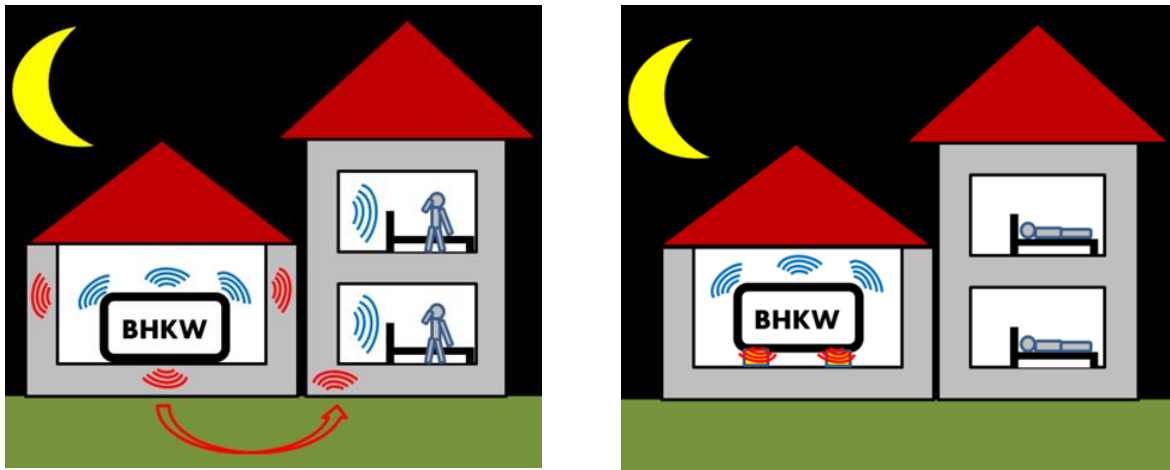


Abb. 22: Lösungsweg zur Schallminderung vorher und nachher

Im Jahr 2013 mussten schallmindernde Maßnahmen zurückgebaut und durch andere Materialien ersetzt werden, da diese für den Betrieb des Blockheizkraftwerkes auf Dauer nicht geeignet waren. Dadurch wurde die Körperschallübertragung wieder erhöht, sodass nach anderen Lösungswegen gesucht werden musste. In den darauf folgenden Monaten prüfte der Betreiber in Absprache mit der Anwohnerin verschiedene Motor- und Leistungseinstellungen, mit dem Ziel, das Blockheizkraftwerk vibrationsärmer laufen zu lassen. Leider führten die Versuche für die Anwohnerin zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis. Der Betreiber veranlasste daraufhin eine weitere Lärmmessung, um die lärmreduzierende Wirksamkeit der neuen Motoreinstellung zu überprüfen. Das Messergebnis zeigte, dass mit den Maßnahmen der Immissionswert auf 22dB(A) reduziert werden konnte. Der zulässige Immissionsgrenzwert für Innenräume zur Nachtzeit beträgt 25 dB(A). Gegen Ende des Jahres 2013 beschwerte



sich die Anwohnerin erneut über anhaltenden Lärm zur Nachtzeit und teilte der Gewerbeaufsicht mit, dass sie immer noch nicht zur Nachtruhe komme. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte daraufhin eine Umweltinspektion im Blockheizkraftwerk durch und besprach mit dem Betreiber mögliche Techniken zum Lärmschutz.

Im Anschluss wurde versucht eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen machte den Betreiber darauf aufmerksam, dass bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten werden müsse. Die Lärmübertragung über das Fundament und das Mauerwerk ist trotz Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nicht akzeptabel, da zwar die Kessel und Rohrleitungen schalltechnisch entkoppelt wurden, jedoch nicht das Blockheizkraftwerk-Modul selbst. Der Betreiber zeigte sich einsichtig und schlug vor, weitere Lärm- und Schwingungsuntersuchungen durchzuführen und während der Zwischenzeiten die Leistung der Anlage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit herunter zu regeln, sodass die Bewohnerin in Ruhe schlafen konnte.

Im Februar 2014 konnte der Schwingungshochpunkt durch ein Messinstitut ermittelt und letztendlich durch Dämpfungsmaßnahmen beseitigt werden. Nach Rücksprache mit der Bewohnerin ist von dem Betriebsgeräusch nun nichts mehr zu hören. Der Betreiber war froh, die Anlage wieder hochgeregelt und somit am wirtschaftlichsten fahren zu können.

Dieser Fall zeigt, dass trotz Lärmprognosen in Genehmigungsanträgen nicht alle Eventualitäten ausgeschlossen werden können. Lärm durch Schwingungen und Erschütterungen tritt manchmal unerwartet auf und lässt sich nicht immer durch Präventivmaßnahmen verhindern. Glücklicherweise konnte an dieser Stelle eine wirksame Lärminderungsmaßnahme umgesetzt werden.

Ansprechpartner: Stefan Schulz
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.3 Varianten der Geruchsreduktion bei Bremer Kaffeeröstern

Umweltbeeinträchtigungen durch Geruchsemissionen aus Anlagen der Lebensmittelindustrie durch technische Maßnahmen unter wirtschaftlichen Bedingungen zu beherrschen und zu minimieren ist nicht einfach. Schon die Bestimmung und Bewertung der Geruchsbeeinträchtigung ist ein sehr komplexer Prozess und es gilt eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen. Gerade in Gebieten, in denen Industrie und Wohnen nah beieinander liegen, führt dies häufig zu Konflikten.

So geschehen auch bei einer der größeren Bremer Kaffeeröstereien. Im wenige hundert Meter entfernten Wohngebiet klagten die Anwohner seit Jahren über Geruchsbeeinträchtigungen. In steter Abstimmung des Betreibers mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und durchgängiger Betreuung durch unabhängige Geruchsgutachter, wurde eine Biofiltration für die Kühlerabluft der Röstanlagen installiert. Damit wurde die letzte Maßnahme aus einer „Geruchs-Road-Map“ umgesetzt, und die Geruchsemissionen damit gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf ein zumutbares Maß reduziert.

Funktionsprinzip Biofiltration

Die geruchsbeladene Abluft durchströmt eine biologisch aktive Filterschicht. Die Inhaltsstoffe werden im Feuchtfilm des Filtermaterials sorbiert und anschließend durch Mikroorganismen abgebaut. Es entstehen dabei unbedenkliche Komponenten wie Wasser, Kohlendioxid und Biomasse. Kosten dieser Maßnahme: circa 950.000 €.

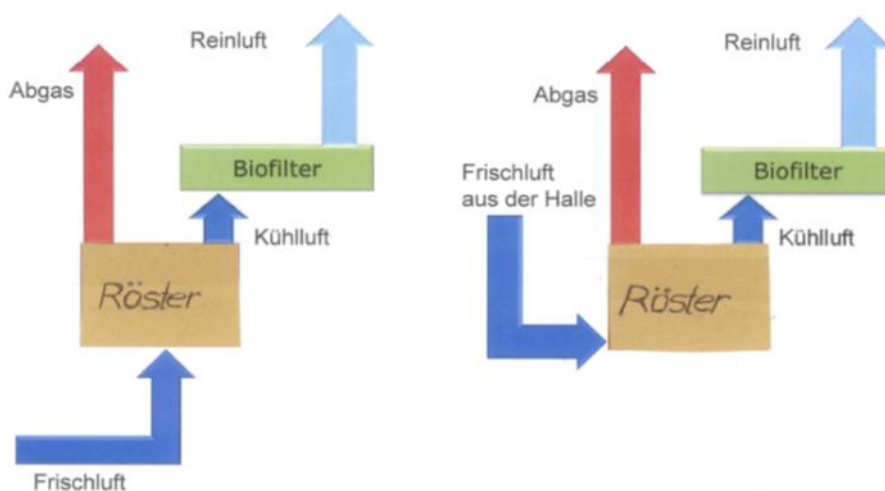


Abb. 23: Fließbild der Luftströme vom Röster zum Biofilter



Abb. 24: Container als Biofilter



Abb. 25: Ab- und Zuluft-Leitungen zu den Biofiltern

Eine zweite große Bremer Rösterei wählte eine ganz andere Methode, um geruchsbeladene Abluft zu eliminieren. Ausgangssituation war hier eine Produktionserweiterung und die damit verbundene Feststellung der Geruchsimmissionen, die auf die Nachbarschaft einwirken.

Die Emissionsprognose ergab ebenfalls Überschreitungen gemessen an den gesetzlichen Bestimmungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Diese galt es nun in ebenso enger Zusammenarbeit mit Betreiber, Gutachter und Gewerbeaufsicht zu minimieren. Schließlich entschied man sich für den Einsatz eines hocheffektiven, regenerativen Wärmetauschers (RNV = Regenerative Nachverbrennung).

Funktionsprinzip RNV

Die geruchsbeladene Abluft wird hierbei durch gezielte Absaugung an den Entstehungsquellen in eine von drei aufgeheizten Kammern durch einen Ventilator angesaugt. Durch Wärmetausch in den dortigen Wabenkörpern, die als regenerative Wärmetauscher dienen, erwärmt sich die Abluft auf 800 Grad Celsius. Anschließend gelangt die jetzt gereinigte Abluft in den Brennraum mit dem Brenner. Dieser heizt hier nach Bedarf die Abluft bis auf 850 Grad Celsius nach. Dadurch werden die enthaltenen Geruchsstoffe und Kohlenwasserstoffe in die Luftbestandteile Kohlendioxid und Wasser aufgespalten.



Abb. 26: Drei-Kammer-Wärmetauscher



Abb. 27: Drei-Kammer-Wärmetauscher mit Abluftführung über Dach

Das entstandene Reingas gibt den größten Teil seiner Wärmeenergie beim Abströmen durch die Wabenkörper der nächsten Kammer an diese ab. Die dritte Kammer wird über einen kurzen Zeitraum von circa 20 Sekunden mit Spülluft gespült, so wechseln die Kammern durch Umkehrung der Luftströmungsrichtung ihre verfahrenstechnische Funktion. Der Vorteil dieser Anlage liegt darin, dass die eingesetzte Wärmeenergie innerhalb des Kreislaufes dem Regenerationsprozess wieder zur Verfügung steht. Kosten dieser Maßnahme: circa 650.000 €.

Für beide Firmen waren diese Anlagen Maßanfertigungen und speziell auf deren Bedürfnisse in Verbindung mit unseren Anforderungen zugeschnitten.

Die letztendliche Geruchsmessung lag zum Redaktionende noch nicht vor, wir gehen aber von einer deutlichen Reduzierung der Geruchsemissionen, wie in den Prognosen ermittelt, aus.

Ansprechpartnerin: Martina Erl

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.4 Eine andere Art der Küchenabluftbehandlung

Abluftreinigung mit nichtthermischem Plasma

Bei den Vor-Ort-Begehungen der Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Küchen wurde vermehrt festgestellt, dass die Betreiber sich für eine andere Art der Küchenabluftbehandlung entschieden haben: Die Reinigung mittels Plasmatechnologie. Diese kann zum Einsatz kommen, wenn es zum Beispiel bauliche Probleme gibt, wie zu lange Wege für die benötigte Rohrleitung oder nicht ausreichender Platz. Plasma-Technologie-Anlagen bestehen nach Herstellerangaben aus drei Prozessschritten (Zitat aus Firmenprospekt):

1. Vorabscheidung (Vorfilter)

Der Vorfilter hält die in der Luft enthaltenen groben Verschmutzungen zurück. Entsprechende Filter werden nach den Inhaltsstoffen der Luft eingesetzt.

2. Oxidation (Plasmastufe)

Die Plasmastufe bewirkt einen Oxidations- und Zersetzungsprozess, der nahezu sämtliche in der vorgefilterten Luft enthaltene Geruchsstoffe eliminiert. Auch die in der Abluft enthaltenen Fette werden zerstört. Das Plasma wird innerhalb von Elektroden erzeugt, die erforderliche Spannung wird in einem Hochspannungstransformator erzeugt. Die Entstehung von Ozon ist möglich.

3. Endstufe (Aktivkohlefilter)

Ein Aktivkohlefilter bewirkt, dass bisher nicht oxidierte Verbindungen zurückgehalten und zur Zersetzung gebracht werden. Das Ozon wird hier wieder in Luftsaauerstoff zurückverwandelt.

Eine solche Anlage kam auch in einem neugebauten Restaurant zum Einsatz, in dem aufgrund des Denkmalschutzes keine Außenrohre angebracht werden durften und ein direkter Weg zum Dach nicht möglich war.

Dennoch beschwerten sich viele Anwohner bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über Gerüche dieses Restaurants. Da §22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes besagt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, überprüfte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuerst die Wirksamkeit der Anlage. Ein externer Lüftungstechniker unterstützte den Betreiber dabei, die Ursache für diese Geruchsbelästigung ausfindig zu machen. Dabei stellte sich heraus, dass die eingebaute Anlage viele Fehler aufwies. So wurde zum Beispiel ermittelt, dass das Innenleben der Anlage nicht ordnungsge-



mäßig verarbeitet worden war. Der komplette Innenbereich wurde daraufhin demon-
tiert, gereinigt, ordnungsgemäß versiegelt und wieder zusammengebaut. Des Weiteren
wurde festgestellt, dass der Aktivkohlefilter nicht ausreichend arbeiten konnte.
Dieser ist nur bei Temperaturen bis 40°C aktiv. In der Abluft waren aber auch Tem-
peraturen über 40°C möglich. Dementsprechend wurde kalte Außenluft direkt der Ab-
luft beigemischt.

Diese Probleme zeigen, dass für den Bau und Einbau solcher Anlagen ein hohes
Maß an Sach- und Fachkenntnis vorhanden sein muss. Denn fällt ein Anlagenteil
aus, funktioniert die ganze Anlage nicht. Eine Nachbesserung wurde vom Betreiber
der Anlage vorgenommen, eine Geruchsbelästigung besteht nicht mehr. Die Plas-
maanlage kann somit zur Reinigung von geruchsbelasteter Luft aus Restaurants ein-
gesetzt werden, setzt aber eine gute Projektierung und einen guten Einbau der Anla-
gentechnik voraus, die von einem Sachverständigen überprüft werden sollte.

Ansprechpartnerin: Dorte Krüger

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



7 Arbeitsmedizin

7.1 Organisation, Personal

2014 war für den Landesgewerbearzt Bremen mit einschneidenden Veränderungen im Personalbereich verbunden. Zum 01.01.2014 hat die langjährige Verwaltungskraft ihre Tätigkeit beendet. Der Wegfall konnte nur teilweise kompensiert werden und hat zu einer Mehrbelastung im ärztlichen Bereich geführt. Zum 01.05. hat dann eine ärztliche, in Teilzeit tätige Kollegin gekündigt. Diese Aufgaben wurden zunächst von einer weiteren in Teilzeit tätigen Ärztin befristet übernommen, sodass 2014 - wie bisher - zwei Arztstellen in Vollzeit besetzt waren. Die 2-fache Ausschreibung einer Arztstelle in Teilzeit blieb ohne Resonanz. Am 30.12.2014 hatte dann Herr Dr Hittmann als langjähriger Leiter des Landesgewerbearztes Bremen seinen letzten aktiven Arbeitstag und wurde verabschiedet. Seine Erfahrung, Kompetenz und seine Ideen für arbeitsmedizinische Problemlösungen werden fehlen. Somit war mit Stand Ende 2014 im Bereich des Landesgewerbearztes nur noch eine Ärztin mit 30 Stunden tätig.

7.2 Übersicht über die Tätigkeiten des Landesgewerbearztes

Außendienst

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 4.1, Position 4, Arbeitsmedizin, (S.101) zu ersehen. Sieben Fachvorträge wurden zu verschiedenen arbeitsmedizinischen Themen gehalten. Zudem war der Landesgewerbearzt Bremen an der Projektgruppe 1 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Erarbeitung der arbeitsmedizinischen Regeln und Empfehlungen zur Konkretisierung der Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beteiligt. Diese Regeln und Empfehlungen werden auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht.

Innendienst

Aus Tabelle 6, Berufskrankheiten, (S.104) sind die im Berufskrankheiten-Verfahren erstellten Erstgutachten ersichtlich. Zusätzlich wurden zehn gutachtliche Stellungnahmen nach erneuten Vorlagen durch Unfallversicherungsträger erforderlich.

Die Zahl der als erforderlich angesehenen Gutachten ist nicht identisch mit den neu angezeigten Berufskrankheiten. Die grafische Darstellung in Abbildung 26 zeigt, wie viele Anzeigen pro Jahr beim Landesgewerbearzt eingegangen sind.

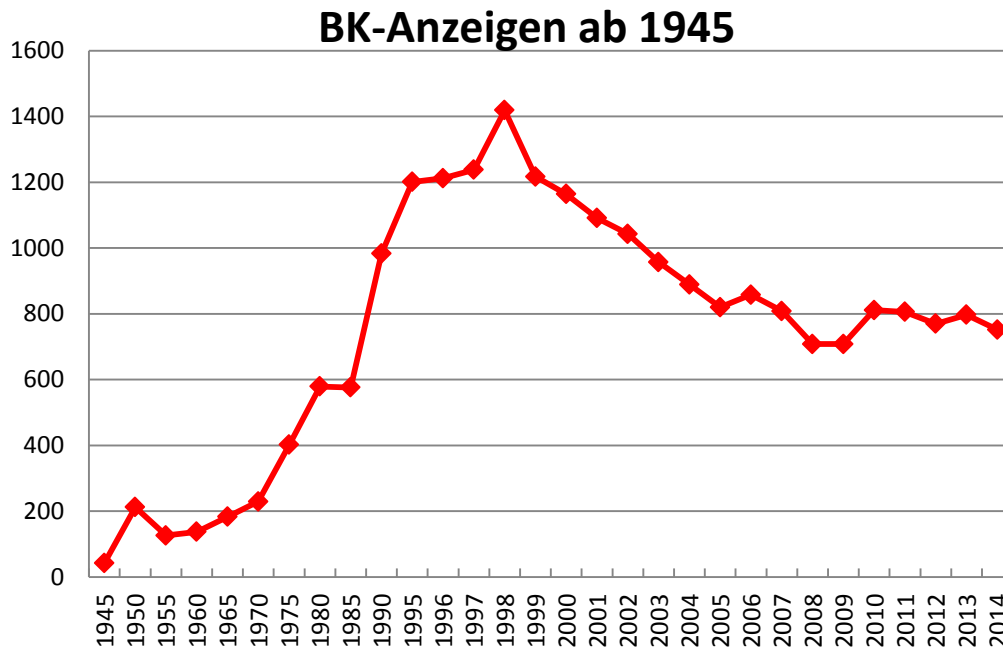


Abb. 28: Entwicklung der Berufskrankheiten-Anzeigen seit 1946

Von den 752 eingegangenen Berufskrankheiten-Anzeigen betrafen 69 Frauen. Nur bei den 42 Hautkrankheiten (5101) sind die Anzeigen für Frauen mit der Anzahl von 22 häufiger als für Männer.

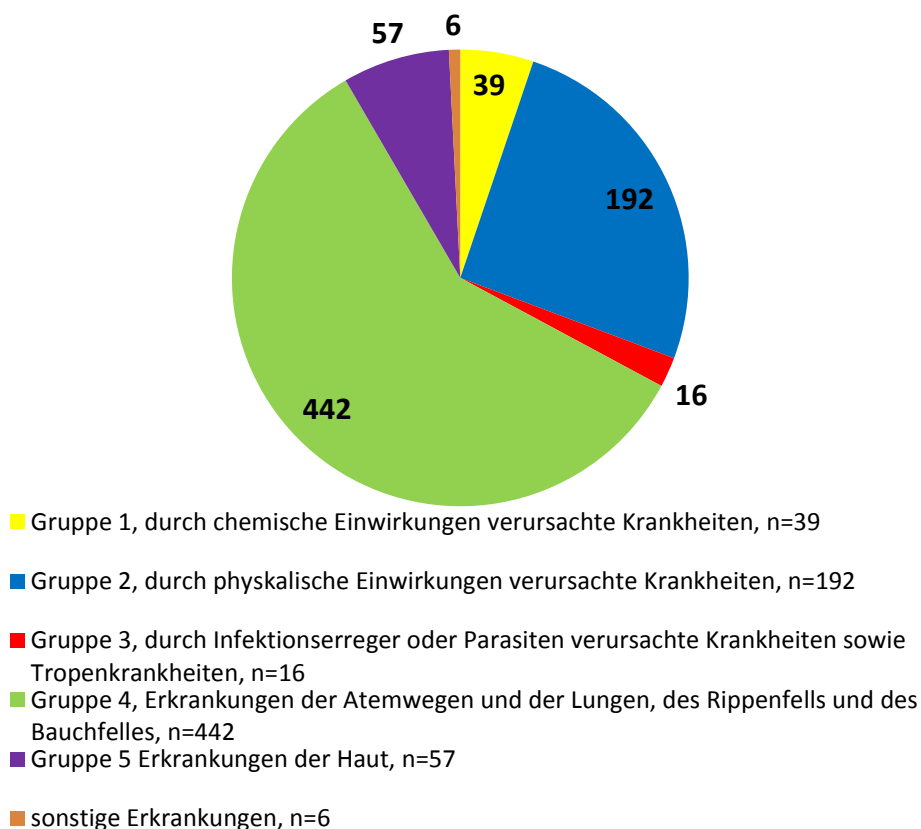


Abb. 29: Darstellung der differenzierten Berufskrankheiten-Verteilung



Die asbestbedingten Lungenerkrankungen haben 2014 einen Anteil von 53% erreicht. Die Anzahl der jährlichen Meldungen steigt weiterhin an, obwohl bereits seit 1995 in Deutschland ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Materialien gilt. Die asbestbedingten Erkrankungen treten häufig erst mit einer Latenz von 30 Jahren auf.

Die Berufskrankheiten verteilen sich auf alle neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die fünf am häufigsten betroffenen Unfallversicherungsträger waren:

Unfallversicherungsträger	Anzahl
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	303
BG BAU - Geschäftsstelle Bremen	100
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	75
Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	46
Berufsgenossenschaft Elektro, Textil und Medienerzeugnisse	43

Tab. 5: Unfallversicherungsträger und Berufskrankheiten

Die Analyse der Verteilung der BK Anzeigen zeigt, dass der Landesgewerbearzt einen hohen Anteil von 37% der Meldungen direkt bekommt, davon 17% von den Krankenkassen und 20% von den Ärzten. 61% der Meldungen kommen über die Unfallversicherungsträger. Auffällig ist, dass die Meldungen gem. §20b Abs.1 Sozialgesetzbuch V fast ausnahmslos von einer einzigen Krankenkasse bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle eingehen.

7.3 Einzelbeispiele von Berufskrankheiten

Gonarthrose

Im Folgenden soll durch Schilderung von Einzelfällen verdeutlicht werden, wie schwierig und langwierig die Anerkennung einer Berufserkrankung sein kann. Der betroffene Versicherte war von 1973 bis 2009 als Maurer und Fliesenleger tätig. Die geforderte kumulative Einwirkungsdauer für die Anerkennung einer Gonarthrose als Berufskrankheit nach Nummer 2112 der Berufskrankheitenverordnung durch eine Tätigkeit im Knien während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden wurde unter Berücksichtigung der Ermittlungen des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft erreicht. Der Versicherte hat insgesamt 15.000 Stunden im Knien gearbeitet. 2010 sind Kniegelenksschmerzen in Ruhe und unter Belastung aufgetreten. Bei der Diagnostik wurden im MRT des rechten Knies 3.-gradige und 4.-gradige



Knorpelveränderungen sowie im linken Knie 2.-gradige Knorpelveränderungen im Sinne einer Gonarthrose nachgewiesen. In der Arthroskopie des rechten Knies wurden 3. bis 4.-gradige Knorpelveränderungen bestätigt.

Ein Krankheitsbild im Sinne einer Gonarthrose war somit gesichert und bereits 2011 wurde vom Landesgewerbearzt die Anerkennung als Berufskrankheit empfohlen. Hinweise auf eine Meniskuserkrankung im Sinne einer BK 2102 fanden sich nicht. Diese Einschätzung wurde 2012 durch ein externes Gutachten und die beratungsärztliche Stellungnahme bestätigt. Der Versicherte konnte keine kniebelastenden Tätigkeiten mehr ausführen, sodass Maßnahmen der Berufsgenossenschaft zur Wiedereingliederung durch Umschulung in einen anderen Beruf angeraten wurden.

2013 wurden die Unterlagen erneut vorgelegt, da aus Sicht der BG bei fehlendem Nachweis einer Einschränkung der Streckung oder Beugung im Kniegelenk die Kriterien für die Anerkennung einer BK entsprechend der wissenschaftlichen Begründung des ärztlichen Sachverständigenbeirates zur BK 2112, Bekanntmachung des BMGS vom 01.10.2005 nicht gegeben seien. In der Zwischenzeit hatte der ärztliche Sachverständigenbeirat eine erneute wissenschaftliche Stellungnahme herausgegeben. Die Anerkennungskriterien wurden konkretisiert. Neben der eingeschränkten Beugung und Streckung ist auch bei weiteren Funktionsstörungen eine Gonarthrose mit erforderlichem Schweregrad im Sinne einer BK 2112 hinreichend gesichert. Die Anerkennung kann bereits erfolgen, wenn nur eine dieser Funktionsstörungen nachgewiesen wird.

Einschränkungen der Beweglichkeit bei Beugung und Streckung sind in einem Arztbericht beschrieben worden, die sich im Verlauf gebessert haben. Bei dem Versicherten ist zusätzlich ein hinkendes Gangbild beschrieben worden, zudem berichtete der Versicherte über Schmerzen beim Gehen, bei der Untersuchung wurde Verschiebe-, Druck- und Rotationsschmerz provoziert. Aus diesem Grund hat der Landesgewerbearzt (LGA) im Januar 2013 erneut die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nummer 2112 der Berufskrankheitenverordnung bei Nachweis eines entsprechenden Krankheitsbildes mit Funktionsstörungen empfohlen.

Anschließend hat die Berufsgenossenschaft die Exposition durch kniende Tätigkeiten erneut überprüft. Es wurden Zeiten, in denen eine Arbeitsunfähigkeit bestand sowie andere beschäftigungsfreie Zeiten, herausgerechnet. Jetzt wurden nur noch 12.513,3 Stunden im Knien berücksichtigt. Dies entspricht einem Anteil von 96,3% der geforderten kumulativen Dosis. Es fehlen somit 486 Stunden. Der Vorgang wurde dem



LGA 1/2014 erneut vorgelegt. Die Berufsgenossenschaft hatte angekündigt bei nicht ausreichender Exposition eine Berufskrankheit abzulehnen.

Insgesamt wurden alle vorliegenden Expositionsrechnungen unter Berücksichtigung der Akten, der Angaben des Versicherten und Erfahrungen und Erkenntnissen von Vergleichsarbeitsplätzen ermittelt. Eine detaillierte Befragung des Versicherten bzw. der Arbeitgeber zur individuellen Bewertung der verschiedenen Tätigkeiten ist nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Tätigkeiten nur einzeln bewertet wurden und Mauerarbeiten nicht berücksichtigt wurden, da hier jeweils nur ein Zeitanteil von 48 Minuten, also weniger als die geforderten 60 Minuten pro Schicht als kniebelastend beurteilt wurde. Es wurde also so getan, als ob innerhalb einer Schicht nie Maurertätigkeiten und Fliesenarbeiten nacheinander durchgeführt wurden. Berechnet man die Zeiten für die Maurertätigkeiten wurden insgesamt 670 Stunden kniende Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde nicht ermittelt, ob - wie im Baubereich häufig üblich - in den Sommermonaten länger und möglicherweise auch an sechs Tagen pro Woche gearbeitet und dann die Arbeitszeit in den Wintermonaten wieder ausgeglichen wurde. Der Landesgewerbearzt hat eine individuelle Berechnung der Belastung durch die verschiedenen Tätigkeiten des Versicherten unter Berücksichtigung der Angaben der Arbeitgeber angefordert. Hierbei müssen alle Tätigkeiten innerhalb Schicht mit Kniebelastungen berücksichtigt werden, auch wenn die einzelne Tätigkeit möglicherweise 60 Minuten unterschreitet.

Daraufhin wurde eine individuelle Berechnung der Belastung während der verschiedenen Tätigkeiten des Versicherten durch den Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft durchgeführt, es wurden 13.704 Stunden im Knien errechnet. Die Kriterien für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nummer 2112 der Berufskrankheitenverordnung sind gegeben. Ein entsprechendes Krankheitsbild mit Funktionsstörungen ist gesichert und eine ausreichende berufliche Belastung nachgewiesen. Die BG hat angekündigt eine Berufserkrankung im April 2014 - vier Jahre nach Erstmeldung - anerkennen zu wollen.

Abgrenzung der Verursachung durch kniende Tätigkeiten und Unfallfolgen

In einem weiteren BK-Fall waren ebenfalls mehrfache Aufforderungen zu weiteren Ermittlungen an die BG sowie Stellungnahmen des Gewerbearztes erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Hier bestand die Problematik der Abgrenzung der Verursachung durch kniende Tätigkeiten und Unfallfolgen. Dieser



Versicherte war als Feinblechner auf einer Werft tätig. Er hat nach Angaben des Präventionsdienstes der Berufsgenossenschaft in diesem Zeitraum insgesamt 15.100 Stunden im Knien gearbeitet. Unter Berücksichtigung der Begutachtungsempfehlung für die Berufserkrankung 2112 und der Studie von Jensen, in der Dosis-Wirkungsbeziehungen bewertet wurden, ist bei einer kumulativen Exposition von mindestens 15 Jahren von einer sehr hohen Belastung auszugehen, es fand sich ein um den Faktor 4,9 erhöhtes Risiko für eine radiologisch nachweisbare Gonarthrose. Eine für die Anerkennung einer Gonarthrose erforderliche Exposition ist nachgewiesen.

Außerdem liegt eine Expositionsermittlung zur BK 2102 vor, auf der Werft hat der Versicherte 40% der Arbeitszeit in der Werkstatt und 60% auf Schiffen gearbeitet. Kniende Tätigkeiten seien in der Werkstatt circa eine Stunde pro Schicht und auf Schiffen circa zwei Stunden pro Schicht durchgeführt worden. Als weiteres Risiko von berufsbedingten Knie-Erkrankungen sind 2006 und 2013 mehrere Arbeitsunfälle mit Prellungen der Knie aufgetreten. Die Symptomatik nach den Unfällen war jeweils am rechten Knie deutlich stärker ausgeprägt als links. Nach dem ersten Unfall von 2006 wurde eine Arthroskopie durchgeführt, hier fanden sich rechts ein großer, tiefgehender Knorpelschaden sowie ein ausgedehnter Meniskushinterhorneinriss.

Als Diagnose wurde eine 3.-gradige Gonarthrose mit sekundärer Innenmeniskushinterhornkomplexläsion gestellt. Klinisch hat sich der Befund hinsichtlich der Gonarthrose zwischen 2006 und 2009 deutlich verschlechtert. Nach dem Arbeitsunfall 2013 wurden als Unfallfolgen Mikrofrakturen im Bereich der Knie mit Teilruptur des vorderen Kreuzbandes nachgewiesen. Sowohl röntgenologisch als auch im MRT wurde beidseits eine ausgeprägte Gonarthrose bestätigt.

Erst auf mehrfache Anforderungen wurden die Röntgenaufnahmen und MRT-Aufnahmen vorgelegt, sodass eine abschließende Stellungnahme möglich war. Ein Schadensbild im Sinne der Berufskrankheit nach Nummer 2112 der Berufskrankheitenverordnung ist nachgewiesen, als Funktionsstörungen sind Krepitationen bei der Gelenkbewegung sowie eine Verplumpung der Gelenkkonturen beschrieben worden.

Knorpelschäden und Meniskusschäden bedingen sich gegenseitig und sind somit nur schwer voneinander abzugrenzen. Im vorliegenden Fall sind neben der beruflichen Belastung durch kniende Tätigkeiten auch mindestens zwei Arbeitsunfälle aufgetreten, die zu Schäden an den Knien (Kniegelenkstraumata) rechts und links ge-



führt haben. Beide Faktoren, die berufliche Belastung sowie die Arbeitsunfälle haben wesentlich zum Auftreten der Gonarthrose beigetragen und sind dem versicherten Bereich zuzurechnen. Enthält eine einzelne Listennummer "harte" Kriterien wie die BK-Nr. 2112 den Nachweis der Einwirkung einer berufsbedingten kniebelastenden Tätigkeit von mindestens 13.000 Stunden bei mindestens einer Stunde pro Schicht und sind diese im Vollbeweis nachgewiesen, liegt eine Tatsachenvermutung vor, die auf die Verursachung der festgestellten Gonarthrose im Sinne der Listennummer schließen lässt. Ich verweise auf das Gerichtsurteil des Hessischen Landessozialgerichtes (LSG) vom 18.11.2011, AZ. L 9 U 66/07. Aus der Begründung des Gerichts ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei Erreichen der 13.000 Stunden kniebelastender Tätigkeiten von der sog. Verdoppelungsdosis ausgeht. Das bedeutet, dass ab dieser Belastungsdauer mehr als die Hälfte der Betroffenen eine Gonarthrose hierdurch erleiden. Aus dieser Tatsache folgerten die Richter, dass eine Person mit dieser Einwirkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deshalb eine Gonarthrose erlitten hat. Der Landesgewerbearzt hat 12/2014 erneut empfohlen die nachgewiesene Gonarthrose im Sinne einer Berufskrankheit nach Nummer 2112 der Berufskrankheitenverordnung anzuerkennen. Dieser Bewertung hat sich die Berufsgenossenschaft nicht angeschlossen, hat aber angekündigt die nachgewiesene Gonarthrose als Unfallfolge anzuerkennen und zu entschädigen.

Die geschilderten Einzelfälle unterstreichen die besondere Rolle des Landesgewerbearztes als unabhängiger Gutachter im BK-Verfahren. Die von den Unfallversicherungsträgern beauftragten Gutachter erzielen in vielen Fällen einen hohen Anteil ihres Einkommens durch Gutachten und neigen eher dazu, die Sicht und Interessen der Berufsgenossenschaften zu vertreten.

Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Wiederbesetzung der freien Stelle zur Sicherung der Qualität der Verfahren im Sinne der Betroffenen zwingend erforderlich. Gelingt dies nicht, ist eine deutliche Einschränkung der gewerbeärztlichen Tätigkeit zu erwarten mit Folgen für Betroffene, für die Prävention von arbeitsbedingten Erkrankungen, für die Beurteilung der Situation des Arbeitsschutzes in Bremen und letztendlich auch für die BK-Beratungsstelle.

Ansprechpartnerin: Imme Uhtenwoldt

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

8 Jahresbericht des Hafenkapitäns

8.1 Jahresbericht der Hafeninspektionen Bremischer Häfen

Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs.2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegestellen. Der Schwerpunkt lag dabei auf Besichtigungen von Seeschiffen.

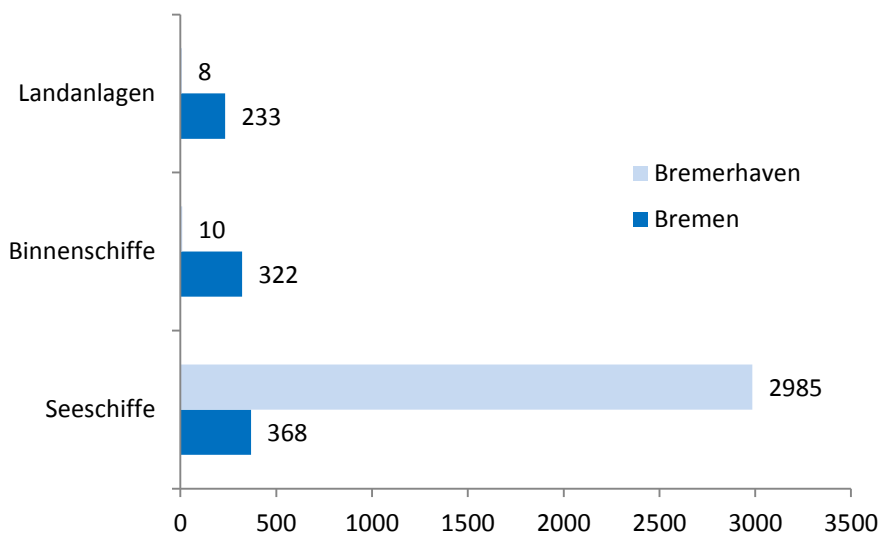


Abb. 30: Besichtigungen im Land Bremen in 2014

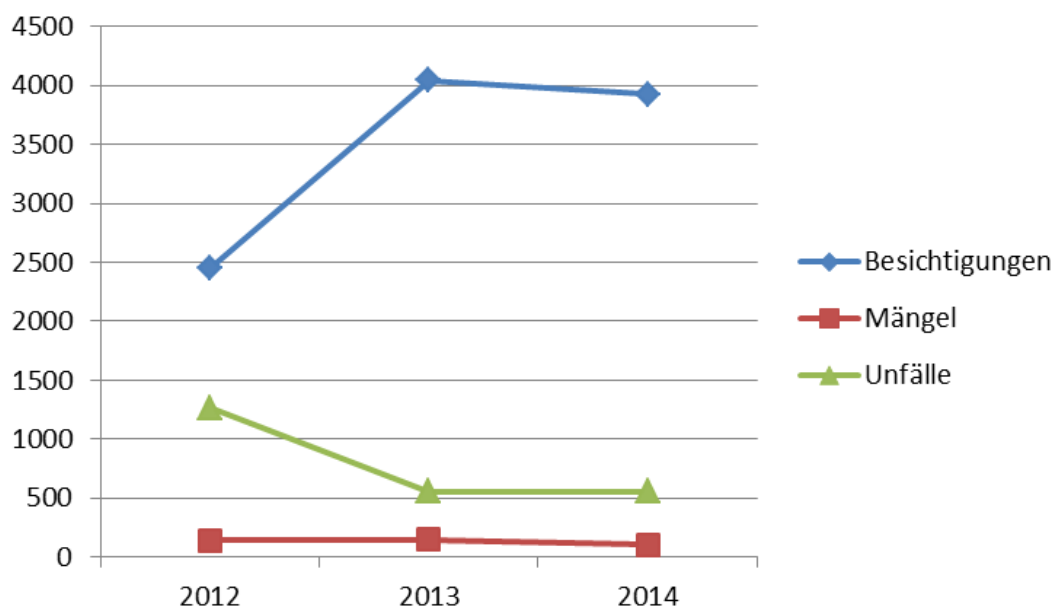


Abb. 31: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel



Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge. Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht.

Gemäß den der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2014 = 557 Arbeitsunfälle ereignet, darunter keine tödlichen Unfälle. Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder andere Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

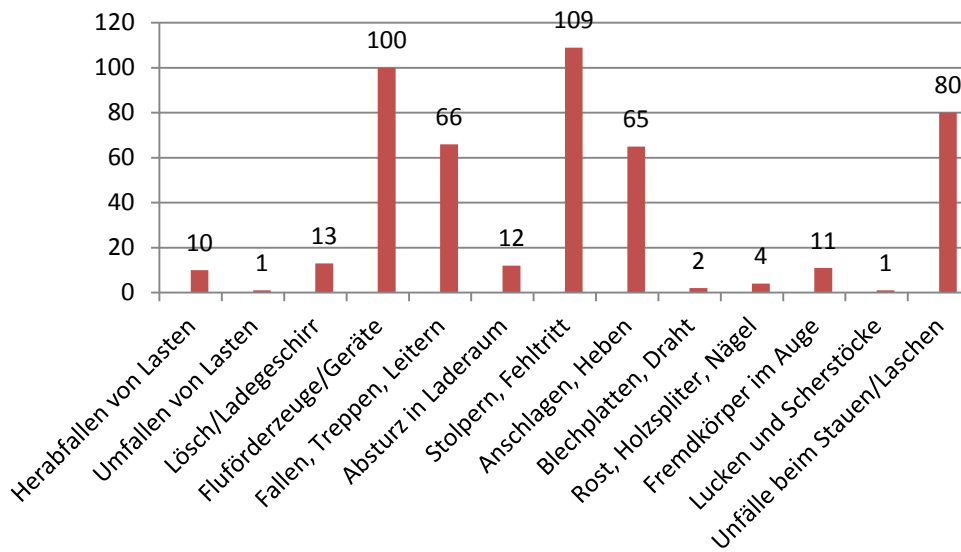


Abb. 32: Anzahl und Ursachen für Unfälle

Ansprechpartner: Raimond Claußen
Hansestadt Bremisches Hafenamt



Anhang

1. Dienststellenverzeichnis

2. Abbildungsverzeichnis

3. Tabellenverzeichnis

4. Tabellen zum Arbeitsschutz

5. Tabellen zum Immissionsschutz



1. Dienststellenverzeichnis (Stand 31.12.2014)

Die Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Der Senator für Gesundheit Bahnhofplatz 29 28195 Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen
Abteilung 4 Gesundheit	Abteilung 2 Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilungsleitung Silke Stroth	Abteilungsleitung Hildegard Kamp
Referat 45 Arbeitsschutz, technischer Verbraucherschutz, Eichwesen Referatsleitung Dr. Helmut Gottwald	Referat 22 Immissionsschutz Referatsleiter Michael Bürger
Landesgewerbearzt	
Kontakt E-Mail arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de	Kontakt E-Mail office@umwelt.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleiter: Jörg Henschen

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de



2. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszubildende bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	18
Abb. 2: Ergebnisse der Systemkontrolle 2014	28
Abb. 3: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen	29
Abb. 4: Darstellung des Daches von oben mit Absturzstelle und Lichtband	33
Abb. 5: Gefahrensymbole für Ammoniak	37
Abb. 6: Überprüfungen von Ü-Anlagen und Maßnahmen	41
Abb. 7: Marktüberwachungskontrollen der Gewerbeaufsicht 2012 - 2014	44
Abb. 8: Übersicht der Mängelverteilung reaktiver und aktiver Produktprüfungen ...	45
Abb. 9: Schlüsselanhänger	46
Abb. 10: Mängel der überprüften Spielzeuge	47
Abb. 11: Mehrfachsteckdose	48
Abb. 12: Handkreissäge	48
Abb. 13: Laserpointer	49
Abb. 14: Korrekte Ausweisung der wesentlichen Umweltparameter	52
Abb. 15: Korrekte Kennzeichnung eines Reifens im Ausstellungsraum	52
Abb. 16: Ausgabeseite der Mangelstraße	54
Abb. 17: geschlossene Anlage	55
Abb. 18: geöffnete Anlage	55
Abb. 19: Maschinen im Betriebszustand	56
Abb. 20: Injektionslösung für Behandlung von Patienten	58
Abb. 21: Anzahl der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach BImSchG	65
Abb. 22: Lösungsweg zur Schallminderung vorher und nachher	68
Abb. 23: Fließbild der Luftströme vom Röster zum Biofilter	70
Abb. 24: Container als Biofilter	71
Abb. 25: Ab- und Zuluft-Leitungen zu den Biofiltern	71
Abb. 26: Drei-Kammer-Wärmetauscher	72
Abb. 27: Drei-Kammer-Wärme-tauscher mit Abluftführung über Dach	72
Abb. 28: Entwicklung der Berufskrankheiten-Anzeigen seit 1946	76
Abb. 29: Darstellung der differenzierten Berufskrankheiten-Verteilung	76
Abb. 30: Besichtigungen im Land Bremen in 2014	82
Abb. 31: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel ...	82
Abb. 32: Anzahl und Ursachen für Unfälle	83



3. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Fortbildungen im Bereich Arbeits-, Verbraucher- und Drittschutz.....	12
Tab. 2: Fortbildungen im Bereich Immissionsschutz.....	12
Tab. 3: Projekte der aktiven Marktüberwachung.....	46
Tab. 4: Anzahl Genehmigungsverfahren oder Änderungen von Genehmigungen ..	57
Tab. 5: Unfallversicherungsträger und Berufskrankheiten	77

4. Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 89)

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	
Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen	
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	
Tabelle 4.1: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz	
Tabelle 4.2: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz	
Tabelle 5: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	
Tabelle 7: Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz	
Tabelle 8: Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen	

5. Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 106)

Tabelle 9: Außendienst Immissionsschutz	
Tabelle 10: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4.BImSchV	
Tabelle 11: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	
Tabelle 12: Dauer der Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz	
Tabelle 13: Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen	
Tabelle 14: Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13.BImSchV (Großfeuerung)	
Tabelle 15: Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen	



4. Tabellen zum Arbeitsschutz

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
 (besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2014)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeaminnen/-beamte ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	3,50	6,25	1,00	3,00	0,60	1,20	0,00	0,00	0,50	1,00	1,50
gD	14,65	26,00	8,70	20,50	4,10	9,25	1,00	2,00	0,00	0,00	0,00
mD	7,15	3,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	25,30	35,25	10,20	23,50	5,20	10,45	1,00	2,00	0,50	1,00	1,50

* Vollzeitinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeaminnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.

**** Aufsichtsbeamte/-innen der Arbeitsschutzbehörden vermindert um Vollzeitanteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben sind alle weiteren, den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben
 a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz
 (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
 b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz
 (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)



Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (Stichtag 30.06.2014)

	Betriebs- stätten	Beschäftigte								Summe*	
		Jugendliche				Erwachsene*					
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe		
2	3	4	5	6	7	8					
Größenklasse	1										
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	59										
500 bis 999 Beschäftigte											74.864
Summe	59										74.864
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	118										40.275
100 bis 249 Beschäftigte	347										51.415
50 bis 99 Beschäftigte	552										38.819
20 bis 49 Beschäftigte	1.325										40.485
Summe	2.342										170.994
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	1.813										24.697
1 bis 9 Beschäftigte	11.926										35.859
Summe	13.739										60.556
Summe 1 - 3	16.140										16.140
4: ohne Beschäftigte	k.A.										
Insgesamt	16.140										306.414

*Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30.06.2014)



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass		Zulassungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
															15	16	17	18	19						20
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
29	36	112	150	2	8	10	20	4	9	11	24	0	0	2	9	0	7	2	0	11	7	0	5	0	0
30	25	32	61	2	4	3	9	4	14	5	23	0	0	3	3	0	11	1	0	19	31	0	4	2	1
31	0	4	31	0	0	1	1	0	0	2	2	0	0	0	1	0	1	0	0	11	0	0	0	0	0
32	0	20	122	0	3	1	4	0	8	2	10	0	0	1	3	0	4	1	0	5	3	0	2	0	0
33	1	15	49	65	1	5	6	12	1	6	7	14	0	0	1	2	0	7	0	4	3	0	2	2	0
35	4	22	24	50	0	3	1	4	0	3	2	5	0	0	0	0	5	0	0	4	5	0	2	0	0
36	0	1	5	6	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	0	5	7	12	0	2	0	2	0	6	0	6	0	0	1	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0
38	2	35	112	149	0	13	26	0	32	21	53	0	1	6	5	0	28	5	3	19	5	0	6	0	6
39	0	1	5	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41	0	48	242	290	0	1	4	5	0	1	4	5	0	0	1	1	0	2	0	6	3	0	9	1	3
42	0	13	23	36	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	1
43	0	88	807	895	0	5	23	28	0	8	38	0	0	7	8	0	13	0	60	4	1	39	0	7	
45	0	45	341	386	0	9	48	57	0	14	72	86	0	19	26	2	26	3	1	122	3	0	0	0	3
46	2	197	975	1174	0	22	23	45	0	30	35	65	0	11	12	0	24	1	1	70	18	0	15	4	3
47	1	183	3041	3225	1	54	131	186	2	85	152	239	0	29	69	10	94	4	6	132	23	0	65	5	7



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion von Urfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Anträge/Arztl. Mängelrhebungen	Anordnungen/ Verfügungen/ Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
49 Landverkehr und Transport in Rohrleitungen	4	58	301	363	1	1	5	7	1	5	6	12	0	0	1	2	0	8	0	0	28	0	0	6	2	42
50 Schifffahrt	1	30	67	98	0	3	0	3	0	4	0	4	0	0	0	1	0	1	0	0	6	1	0	0	0	0
51 Luftfahrt	0	8	17	25	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	2
52 Lagererei sowie Erbringung von Post-, Kurer- und Expressdienste	5	204	634	843	4	28	27	59	7	56	34	97	0	0	5	26	0	47	7	0	127	31	0	14	5	148
53 Beherbergung	4	33	76	113	0	6	0	6	0	10	0	10	1	0	2	0	0	5	0	0	11	0	2	5	5	
55 Gastronomie	0	32	68	100	0	1	8	9	0	3	12	15	0	0	0	1	0	11	0	4	4	0	3	0	0	1
56 Verlagswesen	1	100	1234	1335	0	12	41	53	0	24	59	83	1	0	23	10	0	30	1	0	114	0	0	6	1	5
58 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Rundfunkveranstalter	1	6	27	34	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
59 Telekommunikation	0	3	28	31	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	2	8	0	0	0	0	2
60 Erbringung von Dienstleistungen der Informationsdienstleistungen	0	2	5	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0
61 Erbringung von Finanzdienstleistungen	3	37	258	298	2	2	2	6	2	2	2	6	0	0	0	0	0	2	1	0	1	2	0	2	0	0
62 Versicherungen, Rückversicherungen	0	43	200	243	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0	5	99	104	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	31	440	472	0	2	16	18	0	5	24	29	0	0	0	2	0	12	2	0	21	0	0	15	0	1



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen		Andhung						
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelrügen		Anordnungen/ Anordnungen/ Mängelrügen		Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26	27	28		
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	5	183	113	301	0	20	2	22	0	35	2	37	0	0	1	0	1	21	0	1	31	6	0	102	0	0	0	0	0		
85 Erziehung und Unterricht	5	87	433	525	1	3	11	15	5	3	18	26	0	0	1	2	0	14	1	0	12	9	0	16	1	0	0	0	0		
86 Gesundheitswesen	8	103	1324	1435	7	9	26	42	17	12	30	59	0	0	3	7	0	28	0	0	47	10	0	210	1	3	0	0	0		
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	3	96	144	243	1	4	3	8	2	4	3	9	0	0	1	2	0	4	1	0	5	1	0	9	0	1	0	0	0		
88 Sozialwesen (ohne Heime)	2	78	179	259	0	3	5	8	0	4	7	11	0	0	2	2	0	3	2	0	12	1	0	3	0	1	0	0	0		
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0	7	61	68	0	3	2	5	0	4	4	8	0	0	0	1	0	6	0	0	11	16	0	0	0	1	0	0	0	0	
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten und Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	17	16	33	0	2	0	2	0	2	0	2	0	0	0	1	0	1	0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
92 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und	0	3	110	113	0	0	4	4	0	0	5	5	0	0	3	0	0	2	0	0	18	1	0	2	0	2	0	0	0	0	
93 Erbringung von sonstigen überwiegend hauspersonal	0	15	119	134	0	2	4	6	0	2	6	8	0	0	1	0	0	5	0	0	7	2	0	3	0	0	0	0	0	0	
94 Erbringung von sonstigen überwiegend hauspersonal	2	62	328	392	0	4	1	5	0	6	5	11	0	0	0	2	0	0	2	0	4	1	0	12	1	0	0	0	0	0	
95 Erbringung von sonstigen überwiegend hauspersonal	0	5	68	73	0	0	3	3	0	3	3	3	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
96 Erbringung von sonstigen überwiegend hauspersonal	0	21	714	735	0	3	43	46	0	5	56	61	0	0	3	14	0	33	2	0	115	1	0	3	0	5	0	0	0	0	
97 Herstellung von Waren und Erbringung von	0	0	129	129	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
98 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	78	2798	16568	19444	28	342	580	950	66	584	781	1431	2	1	170	267	13	612	65	12	1402	366	1	680	38	260	0	0	0	0	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

	Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmüdung
		eigeninitiativ					auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
		Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	47	1	0	160	8	1	189	45	1	45	0	2		
1	Baustellen	321														
2	überwachungsbedürftige Anlagen	35	1	0	0	29	1	0	17	1	0	36	7	1		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	54	2	34	0	16	0	0	41	0	0	0	0	0		
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
7	Straßenfahrzeuge	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	1		
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
9	Wasserfahrzeuge	1	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0		
10	Heimarbeitsstätten	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	17	8	1	0	6	0	0	8	201	6	7	1	2		
12	Übrige	8	2	0	0	2	0	0	5	0	0	1	0	0		
	Insgesamt	438	60	36	0	215	10	1	264	248	7	90	8	6		
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	3														

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden



Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
Auswertungszeitraum 2014

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Ertscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Offentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ	auf Anlass	Anzahl Beanstandungen	Ausnahmen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung	Ertscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
		14	1	255	317	13	911	83	13	573	405	738	8	943	42	129	572				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	13	14	15	16	17	18	19	20		
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	329	5	0	135	181	0	346	55	0	113	165	615	15	0	299	13	35	2	0	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	339	2	0	158	164	4	454	50	4	417	105	503	13	0	254	10	29	0	0	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	170	2	0	102	174	0	342	61	0	64	112	394	10	1	245	9	27	3	0	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	191	0	0	25	69	0	167	6	0	34	161	281	12	1	95	6	4	1	0	
1.5	Gefahrstoffe	111	9	1	58	116	0	200	10	1	50	64	194	20	2	145	2	0	13	1	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	50	5	0	26	22	0	54	3	1	12	6	17	252	4	67	2	0	4	2	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	6	0	0	7	17	0	22	1	0	3	6	16	1	0	8	1	0	3	0	
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	4	0	0	0	0	0	7	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	
1.9	Strahlenschutz	129	0	0	10	6	0	20	0	3	11	16	13	142	0	281	12	0	2	0	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.11	psychische Belastungen	8	0	0	0	9	0	3	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	
	Summe Position 1	1337	23	1	521	758	4	1615	186	9	708	636	2037	465	8	1394	55	8	117	9	0
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	49	0	0	8	14	9	37	0	4	2	8	70	0	0	58	5	0	0	2	0
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	4	0	0	1	69	0	9	0	1	1	5	11	0	0	3	0	0	0	0	0
2.3	Medizinprodukte	2	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	13	0	0	0	0	0
	Summe Position 2	55	0	0	11	83	9	46	0	5	5	13	81	1	0	74	5	0	0	2	0
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	102	2	0	14	66	0	70	9	0	30	26	20	229	1	12	0	0	5	8	0
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4	83	554	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	12	0	0	1	39	0	6	0	0	2	8	5	33	0	3	0	0	1	0	0
3.4	Mutterschutz	182	1	0	7	36	0	24	2	0	34	15	21	40	0	135	0	0	2	0	0
3.5	Heimarbeitschutz	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0
	Summe Position 3	299	3	0	22	141	0	101	11	0	68	51	46	302	1	151	4	4	91	562	0
4	Arbeitsmedizin	20	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe Position 1 bis 5	1712	28	3	554	982	13	1762	197	14	1146	700	2164	768	9	1619	64	12	208	573	0



Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten Immissionsschutz
Auswertungszeitraum 2014

	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung							
	Berung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit	Bestätigung/Inspektion (punktuell)	Bestätigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gütachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Mängelanzeigen/ Anfragen/Anzeigen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Stranzzeigen	Außerdienst wegen Beschwerden
Anzahl der Tätigkeiten	270	3	1	59	16	5	142	3	7	275	34	0	64	1	89	23	3	9	2	0	296
Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
0 Bauleitplanung	4	1	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1 genehmigungsbedürftige Anlagen																					
1.1 Genehmigungsverfahren	32	2	0	2	0	0	0	1	0	56	11	5	51	0	23	21	0	1	1	0	0
1.2 Wirtschaftliche Fragen	8	1	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3 Luftreinhaltung	64	2	0	15	6	1	26	1	0	64	10	22	4	0	18	1	0	1	0	0	44
1.4 Lärm und Erschütterungen	59	2	1	18	4	1	24	0	1	91	3	9	5	0	8	0	0	1	0	0	60
1.5 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	9	0	0	2	0	0	1	0	0	8	1	3	0	0	5	0	0	0	1	0	1
1.6 § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	7	2	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1.7 KrW- / AbfG - Abfälle	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.8 Hf/Nf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Summe Position 1	182	10	1	40	10	2	52	2	1	225	25	40	60	0	55	22	0	3	2	0	106
2 nicht genehmigungsbedürftige Anlagen																					
2.1 Wirtschaftliche Fragen	3	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2 Luftreinhaltung	66	0	0	25	8	0	81	1	0	46	12	17	3	0	29	1	3	6	0	0	84
2.3 Lärm und Erschütterungen	97	0	1	27	9	2	79	1	4	91	3	15	6	1	19	1	0	6	0	0	144
2.4 Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	3	0	0	0	0	1	4	0	2	5	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	1
2.5 KrW- / AbfG - Abfälle	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.6 Hf/Nf	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Summe Position 2	169	0	1	53	17	3	165	2	6	144	15	35	9	1	51	2	3	12	0	0	229
Summe Position 1 bis 2	355	11	2	93	27	5	217	4	7	375	40	75	69	1	106	24	3	15	2	0	335

Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich												Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht				sonstiger, unbestimmt		begutachtet		berufsbedingt		begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	berufsbedingt	berufsbedingt					
		1	2	3	4	5	6	7	8						
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	33	5	0	0	0	0	33	5						
11	Metalle oder Metalloide	4	1	0	0	0	0	4	1						
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0						
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	29	4	0	0	0	0	29	4						
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	195	105	0	0	0	0	195	105						
21	Mechanische Einwirkungen	89	19	0	0	0	0	105	19						
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0						
23	Lärm	104	59	0	0	0	0	104	59						
24	Strahlen	2	0	0	0	0	0	2	0						
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	20	12	0	0	0	0	20	12						
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	37	7	0	0	0	0	37	7						
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	12	4	0	0	0	0	12	4						
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1	0	0	0	0	0	1	0						
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	24	3	0	0	0	0	24	3						
5	Hautkrankheiten	58	41	0	0	0	0	58	41						
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0						
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	2	0	0	0	0	0	2	0						
Insgesamt		346	143	0	0	0	0	346	143	0	0	0	0	346	143



Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

	§ 18 Abs.1 BEEG	§ 9 Abs.3 MuSchG
Anträge	15	13
Überträge vom Vorjahr	17	8
Insgesamt	32	21
davon:		
Zustimmungen	23	16
Ablehnungen	0	0
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	6	4
Noch nicht entschiedene Anträge	3	1

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter
24.6 Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	73
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	73
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	1	1
Summe	4	147



5. Tabellen zum Immissionsschutz



Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2014	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst- geschäfte	Besichtigungen			Bean- standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	212	357	39	62	101	13
außerhalb von Betriebsstätten z. B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	99	223	28	71	99	17
Insgesamt	311	580	67	133	200	30

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

Nr.	Wirtschaftsbereiche 2014	förmliches Genehmigungsverfahren	vereinfachtes Genehmigungsverfahren	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	11	65	76
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2	9	11
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	20	8	28
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	5	5
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	11	24	35
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	28	95	123
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	10	31	41
10	Sonstiges	3	37	40
Summe		86	279	364

*) nach dem vereinfachten Verfahren (§19 BImSchG) genehmigte Anlagen
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2014



Tabelle 11

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip

(Stand: Dezember 2014)

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	135
- der Lärmemissionen	70
- des Gefahrenschutzes	45
- der Abfallwirtschaft	114
Summe 2014	364

Tabelle 12

Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Jahr 2014	
Erteilte Genehmigungen	Anzahl
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	26 (100%)
zwischen 3 und 7 Monate	20 (77%)
mehr als 7 Monate	4 (15%)
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen	2 (8%)
	31

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
 (Stand: Dezember 2014)

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z.B. nach Revisionsberichten	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrige Sanktionen oder strafrechtliche Sanktionen
						Einvernehmung	Systemprüfung					
Obergruppe 1	28	12	16	57	1	1	14	0	0	12	0	0
Obergruppe 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Obergruppe 3	20	8	12	60	1	3	7	0	0	3	0	0
Obergruppe 4	3	1	2	66	1	0	0	0	0	0	0	0
Obergruppe 5	5	2	3	60	2	0	1	0	0	1	0	0
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Obergruppe 7	10	4	6	60	3	1	3	0	0	2	0	0
Obergruppe 8	25	2	23	92	4	20	0	0	0	16	0	0
Obergruppe 9	4	0	4	100	0	0	4	0	0	4	0	0
Obergruppe 10	3	1	2	66	1	1	0	0	0	2	0	0
Summe	98	30	68		13	26	29	0	0	40	0	0

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 10; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

(* Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.



Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)

(Stand: Dezember 2014)

Jahr	2005 [Mg /a]	2006 [Mg /a]	2007 [Mg /a]	2008 [Mg /a]	2009 [Mg /a]	2010 [Mg /a]	2011 [Mg /a]	2012 [Mg /a]	2013 [Mg /a]	2014 [Mg /a]
Schwefeldioxid	2403	1877	1245	1389	1390	1337	1948	2346	1851	1854
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3558	3372	3364	3524	3511	3359	3094	3391	2876	2530
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53	43	34

Tabelle 15

Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen

(Stand: Dezember 2014)

Nr. nach Anhang 4. BImSchV	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	1	0
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung	0	1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	4	12
10	Sonstiges (Kaverne)	0	1
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölzeugnisse:		
	Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	0
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	0
Summe (Anlagen) 2014		8	14

*) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Stand: Dezember 2014)

